Man pränumerirt für das österr. Kaiserreich sammt der Postversendung **nur** im **Redaktions-Bureau**, Wien, Stadt, obere Bäckerstrasse Nr. 761 und bei allen k. k. Postämtern ganzjährig mit 8 fl. 10 kr., halbjähr. mit 4 fl. 20 kr., vierteljährig mit 2 fl. 10 kr. Oest. W.
Geldsendungen erbittet man franco.

№ 17.

Wien. — Freitag, den 29. April 1859. — **V. Jahrg.**

Man pränumerirt für die ausserösterreichischen Staaten auf dem Wege des Buchhandels nur bei **E. F. Steinacker** in **Leipzig**, ganzjährig mit 5 Thaler und halbjährig mit $2^1/_2$ Thaler.
Inserate 10 kr. Oest. W. (2 Sgr.) pr. dreispaltige Petitzeile.
Jeden Freitag eine Nummer.

Oesterreichische Zeitschrift für practische Heilkunde.

Herausgegeben von dem Doctoren-Collegium
der
medicinischen Facultät in Wien.
Redigirt von den Doctoren **G. Preyss** und Prof. **v. Patruban.**

Die Thermen von Karlsbad gegen Nieren- und Blasen-Concremente.

Von Doctor ***L. Fleckles,*** *Brunnenarzt in Carlsbad.*

Nach den Leberkranken liefern die Gicht- und Steinleidenden wohl die bedeutendste Ziffer unter den Heilbedürftigen, die Carlsbad als Asyl für die Herstellung ihrer Gesundheit aufsuchen. Würdigt man die chemisch-pathologischen Verhältnisse der Nieren- und Blasenleiden, sowie jene der Gicht, so ist es erklärlich, warum Carlsbad, Marienbad und Teplitz als stammverwandte, genetisch fast homogene Heilquellen in beiden chronischen Affectionen viele Lobredner finden.

Zu den häufigsten chronischen Leiden des uropoetischen Systems, für die alljährlich in Karlsbad Hülfe, Heilung oder Linderung gesucht wird gehören: der chronische Blasencatarrh, Gries- und Steinbildung in der Blase oder den Nieren. Dies sind dyscrasische Krankheiten, die, wie die Gicht, einer abnormen Blutmischung ihr Dasein verdanken. Uebermässige Geistesanstrengungen und die damit verbundene Lebensweise, üppige Fleischnahrung, Genuss sehr gewürzter, gesalzener Gerichte, den Genuss sehr säuerlicher geistiger Weine, spirituöser Getränke, sexuelle Verirrungen, fand ich als die häufigsten Momente, die Steinleiden »in ihrer Entstehung, Entwicklung und Begründung« begünstigen.

Wo zu wenig Sauerstoff, nach Liebig, durch das Athmen im Organismus aufgenommen wird, wird Harnsäure in überflüssiger Menge erzeugt, hienach erklärt Pleniger das Zustandekommen der Harnsäure in grosser Menge und die Harnsäuresteinbildung durch mangelhafte chemische Einwirkung des Sauerstoffes in der Umbildung der Gewebe des Körpers, durch Krankheiten der Haut, des Herzens und der Lungen. Wo zu wenig Sauerstoff in den Körper gelangt, oder wo der aufgenommene Sauerstoff zur Oxydirung des Wasserstoffes und der Kohle verwendet wird, die mit der Galle ausgeschieden werden sollen, oder in Krankheiten der Leber und bei Stasen im Pfortadersystem zurückgehalten werden, kommt die Erzeugung der Harnsäure in grosser Menge und die Harnsteinbildung selbst zu Stande. Es ist immer derselbe allgemeine Krankheitsherd, dieselbe Quelle, die harnsaure Dyscrasie, die bei dem einen Individuum Hämorrhoiden, bei einem zweiten Gicht, bei einem dritten Harnsteine, bei einigen zwei dieser Krankheitsformen, Gicht und Hämorrhoiden, zu gleicher Zeit oder in alternirender Weise Gicht und Steinleiden erzeugt — Krankheitszustände in wechselnder Reihenfolge und in verschiedenen Lebensperioden, die ich in meiner brunnenärztlichen Sphäre in der angedeuteten Richtung oft zu beobachten Gelegenheit hatte.

Während bei gichtischen Leiden die Harnsäure in den Gelenken ihre Producte manifestirt, wählt sie bei Harnleiden die Blase oder Niere zum Ausscheidungsherd und bildet Harngries, Sand oder harnsaure Concremente, grössere oder kleinere Steine. Je nachdem die phosphatische, die harnsaure oder kleesaure Diathese vorwaltet, erscheinen auch phosphorsaure-, harnsaure- oder kleesaure Blasen- oder Nieren-Concremente, Steine von verschiedener Farbe, Textur, Gestalt und chemischer Zusammensetzung. Die harnsauren Steine finden wir meistens in den Nieren so wie die Phosphatsteine, die aus phosphorsaurer Kalkerde oder Ammoniak-Magnesia bestehen, in der Blase ihre Lagerstätte haben. Nach Pitha combiniren sich die genannten Concretionen häufig untereinander; da bilden die Urate den Kern, die Phosphate die peripherischen Schichten; diesen Concretionen reihen sich öfters auch jene aus oxalsaurem Kalke an und bilden dann die gemischten Steine, die oft auch noch eine Complication von harnsaurem Natron, harnsaurem Kalk etc. zeigen, wodurch sie sich für den Gebrauch von Carlsbad qualificiren. Bevor es zur Steinbildung kommt, zeigt sich als Vorbote Gries in kleinen oder grösseren sandigen Körnern, oft zeigen sich diese Krystalle am Boden des Gefässes, oder man bemerkt eine pulverige Masse, mitunter schon kleine Steinchen. Durch chemische Prüfung kann man die vorwaltende Diathese, welcher der Sand oder Gries seine Entstehung verdankt, bereits jetzt ermitteln, wodurch die Basis zur Indication für den Gebrauch einer Heilquelle gegeben und sichergestellt wird. — Ich beobachtete die Ten-

denz zur Concrementbildung in den Nieren oder der Blase oft bei Personen zwischen dem 25. und 35. Lebensjahre, auch reichliche Absonderung von Harnsäure unter der Form feinen rothen Sandes, der sich am Boden des Gefässes oder an dessen Wänden angesammelt hatte. Es zeigte sich ausser der krystallisirten Harnsäure nur Brennen, Kitzeln, Stechen in der Harnröhre in Folge der Reizung durch den Sand. Ich behandelte auch mehrere Fälle bei Knaben im 12. und 16. Lebensjahre, wo schon solche Sandablagerungen in bedeutender Menge sich zeigten, die aber nach mehrmals wiederholtem Gebrauche von Karlsbad sich gänzlich verloren, und am sichersten wurde dadurch der künftigen Steinbildung vorgebeugt.

Karlsbad, das stärkste basische Lithontripticum bewährt sich vorzüglich in jenen Leiden der Harnwerkzeuge, die von wirklich gebildeten Steinen mässiger Grösse herrühren, so dass ohne chirurgische Kunsthülfe ihre Entfernung durch die Harnröhre bewerkstelligt werden kann, diese Concremente mögen sich in der Blase oder in den Nieren befinden. Allein ihre chemische Natur anlangend, müssen sie entweder ganz oder zum Theile aus der Harnsäure gebildelt sein, um am Natroncarbonate, an der Kohlensäure und am Kalkcarbonate unserer Thermen ein leicht verdauliches energisches Lösemittel zu finden. Während sich die Karlsbader Thermen gegen solche harnsaure Concremente, die in alkalischen Wässern löslich sind, heilsam bewähren, indem sie deren Auflösuug, Verkleinerung, Ausscheidung anregen und fördern, tilgen sie durch eben diese Eigenschaften die harnsaure Diathesis calculosa und beugen auf diese Weise am sichersten der künftigen Neubildung dieser Concremente vor, wenn Diät und Lebensweise, den individuellen Krankheitsverhältnissen zusagend, die Nachwirkungen befördern und nicht vereiteln. Nur in seltenen Fällen gehen während der Trink- und Badecur dergleichen kleine Steine ohne Schmerzen ab. Häufiger beobachtete ich deren Abgang später, oft berichteten Kranke, die zur Wiederholung der Brunnencur kamen, dass nach zwei oder drei Monaten nach beendeter Cur Steine abgingen. Die Blasensteine aus phosphorsaurem Magnesia-Ammonium gebildet stellen weisse, leicht zerbrechliche kleine Concremente dar, die einen glänzenden krystallischen Ueberzug zeigen. Bei dieser chemischen Zusammensetzung der Harnsteine ist Karlsbad gewiss eher schädlich als nützlich, wenn die Steine aus phosphorsaurem Magnesia-Ammonium bestehen. Die chemische Prüfung des Urins und der Steine ist zur Sicherstellung der Indication für die zu gebrauchenden Mineral-Wässer hier von grosser Wichtigkeit. Die alkalischen Concremente zeigen sich oft nur als weisser Sand im Urin und der grösste Theil dieser Phosphate kommt nach Pleniger mit den Nahrungsmitteln in den Körper, denn die vegetabilischen Nahrungsmittel, namentlich die Mehlarten schliessen Talk-Magnesia-Phosphate in sich. Das Ammonium aber wird im Körper selbst durch Zersetzung des abgenützten Stoffes gebildet, wie auch ein Theil der Phosphorsäure bei der Bildung des Fibrins aus dem Albumen entsteht. Der basisch phosphorsaure Kalk (Knochenerde) wird in dem Harn durch die vorhandene Milchsäure gelöst erhalten, wo nun diese mit Ammonium gesättigt wird, schlägt sich derselbe nieder und gibt zur Steinbildung Veranlassung. Daher reagirt auch ein solcher Harn neutral oder selbst alkalisch. Diese Art Steinbildung kommt häufig bei Blasenkrankheiten mit Schleim- und Eiterabsonderung, bei Rückgradsleiden und bei solchen Krankheitszuständen, die mit einer raschen Umwandlung des organischen Stoffes verbunden sind, vor, wie ich sie bei beginnenden Blasen- und Nierenvereiterungen beobachtete, wo ich den daran Leidenden die Karlsbader Thermen widerrieth; da ihr Gebrauch wie bekannt die drohende Catastrophe beschleunigt. Daher die genaue chemische und mikroskopische Prüfung des Harns vor Beginn der Cur eine unerlässliche Bedingniss ist, die niemals ausser Acht kommen sollte. Selbst die minderwarmen Thermen, wie der Schloss- und Marktbrunnen, mit Milch in kleiner Gabe gebraucht, können nicht lange fortgesetzt werden. Einige Fälle der Art, die ich beobachtete, haben mich von der Wahrheit dieser Ansicht überzeugt.

Bezüglich der körperlichen Constitution sah ich, dass an letzteren — an alkalischen Steingebilden — schwächliche, nervöse reizbare, sehr herabgekommene Personen leiden, die Kummer, schlechte Nahrung, sexuelle Ausschweifungen in selbe versetzten; während nach meinen Erfahrungen an harnsauren Concrementen vollblütige, kräftige Personen litten, die an eine reichliche Fleischkost und den Genuss saurer Weine gewohnt waren. Doch gibt, wie ich erwähnt, nur die chemische Prüfung, die dem Gebrauche des Mineralwassers vorausgehen, diesen auch zum Theile begleiten und am Curorte fortgesetzt werden muss, den sichersten Massstab. Wenn die Nieren oder Blasensteine aus phosphorsaurem Kalke, bestehen, ist Karlsbad von keinem Nutzen. Diese Concremente sind nicht in Alkalien sondern in Säuren löslich und sollen einer chronischen Entzündung der Blasenschleimhaut ihre Entstehung verdanken, die eine vorherschende Tendenz zur Absonderung eines zähen alkalisch reagirenden Schleimes hat, deren wesentliche Bestandtheile kohlensaures Natron und phosphorsaurer Kalk sind. Die Nieren scheinen an diesem Processe auch Theil zu nehmen und eine kleine Menge dieses Salzes findet sich schon in diesen uropoetischen Organen vor. Diese Erfahrungen verdanken wir den verdienstvollen Bestrebungen Prout's und Brodie's; letzterer meint, man sollte, um ganz sicher zu sein, den Urin und den Blasenschleim gleich nach deren Ausscheidung chemisch prüfen, da oft der Urin saure Reaction zeigt, während der Blasenschleim nur alkalische Natur aufweist. Ich habe einen solchen Fall beobachtet, wo der Schlossbrunnen mit Molken gute Dienste leistete; der später von mir widerrathene, contraindicirte Gebrauch des Sprudels aber die chronische Entzündung der Blase steigerte und ein langes Unwohlsein zur Folge hatte, das durch die geeigneten Mittel glücklich behoben wurde. Der Leidende kam später wieder, wahrscheinscheinlich mit vorgeschrittener Niereneiterung, nach Karlsbad, trank vorzüglich Sprudel und erlag wie die Section bestätigte der Nierenvereiterung. Es eignen sich für die Karlsbader Wässer nur solche Harnconcretionen, welche vorzüglich aus lithischer Säure und litischsauren Salzen bestehen und gegen die der heilkräftige Sprudel das mächtige litholitische Heilmittel bildet, dessen tägliche Dosis von 6 oft zu 12 Bechern vermehrt wird, um die harnsaure Diathese durch reichliche Zufuhr von Alkalien und Wasser umzugestalten. Derlei Leidende können schon mit ausgezeichnetem Nutzen eine Wintercur in Karlsbad durchmachen, in der strengen Jahreszeit an der Quelle oder auf ihrem Zimmer (wenn die Witterung anhaltend kalt oder feucht ist) die Brunnen- und Badecur regelmässig gebrauchen, um auf diese Art ihre schmerzvollen Zustände zu lindern, und ihre Leidensmonate abzukürzen. Sie eignen sich um so mehr für eine Brunnencur im

heiteren Frühjahre, weniger im Sommer. Da es sich hier mehr um Amelioration der abnormen Blutcrase, mehr um Anregung der Heilvorgänge und Ausscheidung im uropoetischem Systeme handelt, da hier die Haut und Darmkrise nicht prävaliren soll, ja die ganze Brunnencur nur dann, wenn dies erreicht wird, nach meinen Erfahrungen am günstigsten ausfällt, so finde ich keine Gattung Leidender, die sich so ganz für den Gebrauch der Frühlingscuren eigneten als diese. Ich würde besonders solchen Steinkranken die Frühlingscur in Karlsbad anrathen, die sich früher der Lithotripsie unterzogen haben und die das leichte Abgehen der zertrümmerten Concremente befördern wollen.

Diese Reste werden von unsern Thermen und besonders von der Sprudelquelle, die sich hier als die heilkräftigste bewährt, angegriffen, chemisch verändert uud fortgeschafft, während gleichzeitig diesem Heilvorgange ein zweiter sich anreiht: die Beschränkung und Tilgung der Anlage zur neuen Erzeugung dieser Aftergebilde.

Belege für die aufgestellte Behauptung lieferten mir zahlreiche Beobachtungen an Kranken. Allein die alkalischen Mineralwässer von Karlsbad sowie die Heilquellen von Ems, Wildungen, Vichy, Geilnau, Recoaro, Bilin, Teplitz etc., die vorzüglich gegen Blasen- und Nierenleiden gebraucht und empfohlen werden, dürfen auch nicht zu lange fortgesetzt werden; man muss, wenngleich Steinleidende Monate lang fortgesetzte Brunnen- oder Badecuren gut vertragen, stets die Verdauungsorgane berücksichtigen und die tägliche chemische Prüfung des Harnes nicht unterlassen. Sobald die Verdauung gestört wird oder der Harn nicht mehr sauer reagirt, keine Steine oder Steinfragmente mehr abgehen, muss entweder für eine Zeit oder gänzlich die Brunnen- oder Badecur ausgesetzt und später zur Nachcur vielleicht eine Traubencur nicht übersehen werden, da die Pflanzensauren Alkalien, wie Helft erfahrungsgemäss bemerkt, auf eine leichte Weise in kohlensaure metamorphosirt, als solche eine fast fortgesetzte wohlthätige Neutralisirung des Harnes einleiten und erhalten.

Zur richtigen Beurtheilung des Écrasement linéaire und der Indicationen für seine Anwendung.

Von Dr. ***Lewinsky.***

In einem vor mehreren Jahren in diesen Blättern erschienenen Aufsatze *) habe ich mir erlaubt die Aufmerksamkeit des ärztlichen Publicums auf ein neues Operationsverfahren, das sogenannte Écrasement linéaire von Chassaignac zu lenken, welches zum Zweck hat, die Vortheile des Schnittes und der Ligatur zu combiniren und mit Vermeidung von Blutung und Gangraenescenz eine rasche Durchtrennung der Gewebe zu bewerkstelligen. Ich bin damals nach ruhiger und, wie ich glaube, vorurtheilsfreier Prüfung der von mir beobachteten Experimente und Thatsachen zu dem Schlusse gelangt, dass dasselbe eine schäzenswerthe Bereicherung der operativen Technik bilde, und sah mich veranlasst, indem ich die allzusanguinischen Hoffnungen des Erfinders sehr herabzustimmen suchte, einer auf geeignete Fälle beschränkten Anwendung desselben das Wort zu reden. Indem ich heute, aufs neue darauf zurückkommend, nach mehrfachen weiteren Erfahrungen meinen damaligen Ausspruch wiederholen muss, will ich nur einige vielfältig discutirte und in Frage gestellte Puncte näher beleuchten. Man hat nicht nur die Vermeidung der Blutung bezweifelt, sondern insbesondere vermuthet, dass durch das Écrasement eine gequetschte Wunde d. i. dass dadurch eine sehr bedeutende Reaction, starke Eiterung und schlechte Vernarbung gesetzt werde. Diese Vermuthungen, die auch ich im Anfange hegte, kann ich nach meinen weiteren Erfahrungen auf das bestimmteste widerlegen. Blutung tritt nicht ein, oder ist eine durchaus unbedeutende, die gesetzte Wunde gleicht in ihrem Aussehen und Verlaufe vollkommen einer gewöhnlichen, durch Eiterung heilenden Schnittwunde, die Reaction ist eine höchst geringe, die Eiterung mässig, die Vernarbung gut. Dass nun dieses durch die der Durchtrennung vorangehende Vedichtung der Gewebe, die Gleichmässigkeit der Wundfläche und die Verkleinerung derselben durch den Operationsact selbst gesetzt sei, kann natürlich blos als Vermuthung aufgestellt werden, der alle positiven weiteren Nachweise fehlen.

Zum Belege hiefür erlaube ich mir insbesondere einen Fall mitzutheilen, der nicht nur durch die besondere Art der Anwendung sondern vorzüglich darum interessant sein dürfte, weil hier Gelegenheit geboten war, theilweise mit dem Messer, theilweise mit dem Écraseur zu operiren, und sowohl diese Operationen, als auch die durch den Schnitt und durch das Écrasement in demselben Gewebe nebeneinander gesetzten Wundflächen zu beobachten.

Im Monate December v. J. wurde auf meiner Abtheilung im Leopoldstädter Filialspitale ein 43jähriges, ziemlich blass und abgemagert aussehendes Weib aufgenommen, welches seiner Angabe zu Folge stets gesund gewesen und normal menstruirt war und erst seit sechs Monaten eine Erkrankung an den äusseren Genitalien bemerkte, die zu jener Zeit mit einem Knöttchen an der linken grossen Schamlippe begonnen habe, welches bis vor 3 Monaten langsam, dann aber sehr rasch gewachsen sei, und seit 2 Monaten eine, stellenweise geschwürige Oberfläche darbot. Die Untersuchung zeigte die grossen und kleinen Schamlippen zu einem höckerigen, unebenen, ziemlich derben, an der Oberfläche stellenweise verschwärenden Neugebilde degenerirt, von welchem nur der oberste Theil der beiden grossen Schamlippen frei erschien, das sich jedoch abwärts über das Mittelfleisch gegen die Afteröffnung und bis knapp an diese erstreckte. Führte man den Finger in die Vagina, so konnte man dieselbe als frei erkennen, hingegen erschien die ganze, nicht unbedeutende Dicke zwischen Mittelfleisch und Vorhof degenerirt, die Leistendrüsen, namentlich rechterseits, stark geschwellt. Die Neubildung entsprach nach Aussehen und Verlauf einem Epitheliom, das Individuum war, wie erwähnt, nur sehr mässig genährt, eher anaemisch zu nennen. Offenbar war die Entfernung dieser Entartung und zwar, bei dem in letzter Zeit sehr raschem Wachsthum derselben die baldmöglichste Entfernung angezeigt, wozu sich die Kranke auch endlich entschloss. Bei der grossen Ausdehnung, welche die Wunde bekommen musste und dem anaemischen Zustande der Kranken, war die zu befürchtende Blutung nicht gering zu schätzen. Jeder, der in dieser Gegend operirt hat, weiss, wie unangenehm gerade hier Blutungen sind, weil sie theils parenhymatöser Natur sind, theils

*) Jahrg. 1856. S. 865. Ueber das Ecrasement linéaire und seine Anwendung von Dr. Lewinsky.

aus kleineren, spritzenden nur sehr schwer für die Unterbindung zugänglichen Arterien kommen. Ein möglichst unblutiges Verfahren schien mir also höchst wünschenswerth. Zu einer Aetzung, für welche das Neugebilde sich allenfalls geeignet hätte, konnte ich mich sowohl wegen der enormen Schmerzen als wegen der Nähe des Mastdarmes nicht wohl herbeilassen. Ich entschloss mich daher (am 20. December) einen Versuch mit dem Écrasement zu machen und hatte, wie ich gestehe, gleich Anfangs im Auge, wenn sich besondere Schwierigkeiten zeigen sollten, die Operation rasch mit dem Messer zu vollenden, jedenfalls aber des Vergleiches halber, mittels desselben einen Theil der Entartung zu entfernen. Die Schwierigkeit lag nun darin, wie man dieser unförmlichen, ziemlich tief greifenden Masse mit der Kette des Écraseur beikommen sollte. Ich wählte dazu folgendes Verfahren: Nachdem ich durch einen in die Scheide eingeführten Finger die Grenze der Entartung auf dieser Seite markirt hatte, stach ich einen ziemlich dicken Trocart von der rechten Perinealseite unmittelbar vor dem Mastdarm gegen den Nagel des eingeführten Fingers hinein, und zog nach Entfernung des Stachels durch die Trocartröhre die Kette des Écraseur mittels eines Drahtes durch, worauf auch die Röhre beseitigt wurde. Nun wurde die Kette in Form einer Schlinge um die rechte Schamlippe herumgelegt, an die Branchen des Écraseur befestigt, und nachdem die Kranke narkotisirt war, die so gebildete Schlinge in regelmässigen Pausen von 10 zu 10 Secunden um je einen Zahn der crémaillère beiderseits fester geschnürt. Die hiebei beobachteten Erscheinungen waren die gewöhnlichen; die abzutragenden Theile wurden hart, dunkelblau, und weder während noch nach der Abtragung war die geringste Blutung zu bemerken. Ich entschloss mich desshalb auch den andern Theil auf dieselbe Weise abzutragen, indem ich die Kette des Écraseur um die ganze entartete linke Schamlippe, mit Ausnahme eines nicht gut in die Schlinge zu bringenden Knotens am Mastdarme, legte. Auch hier erfolgte die Durchtrennung in derselben Weise ohne Blutung. Der noch übrig gebliebene, mittlere Theil wurde nun mittels des Messers entfernt. Die Blutung dabei war eine beträchtliche, so dass zwei spritzende Gefässe unterbunden werden mussten. Die Scheide und der Mastdarm blieben völlig unverletzt und erschienen als zwei blosgelegte flottirende Schläuche; von der grossen Schamlippe war beiderseits nur ein kleiner Theil nach oben hin übrig geblieben. Die Wundflächen sowohl am exstirpirten Stücke (das sich bei der Untersuchung als Epithelialcarcinom erwies) als am Perinaeum zeigten in Nichts einen Unterschied von einer gewöhnlichen reinen Schnittwunde.

Die ganze Operation hatte ungefähr $^1/_2$ Stunde gedauert, während welcher Zeit die Kranke in Narkose erhalten wurde. Die Wunde wurde nun mit in Eiswasser getauchten Schwämmen bedeckt und eine Eisblase untergelegt. Die Kranke klagte über geringen brennenden Schmerz in der Schnittwunde in welcher später noch kleine Arterien zu bluten begannen, die unterbunden werden mussten. — Am Abend war die Wunde gleichmässig roth. Am nächsten Tage zeigte sich die ganze Wundfläche etwas blässer, schien, wahrscheinlich durch Schwellung, in ihrem ganzen Umfange kleiner, Puls ruhig, Durst wenig vermehrt; die Kranke fühlte sich im allgemeinen wohl. Der Urin wurde, um die Wundfläche nicht zu verunreinigen, mittelst des Catheters entleert.

Am 22. Der Puls etwas beschleunigt, geringer Bauchschmerz, die Wunde blasser, stellenweise mit einem grauen eiterigen Belege bedeckt; die zurückgebliebenen Theile der Schamlippen ödematös geschwellt.

Am 23. (den dritten Tage nach der Operation) zeigte sich die ganze Wundfläche mit einer dicken, gelbgrauen Eiterschicht bedeckt. Es wurden laue Umschläge verordnet. Tags darauf bemerkte man, nach theilweiser Abstossung des vorerwähnten Eiterbelegs, einzelne schön rothe Gruppen von Granulationen; der Urin wurde ganz gut, ohne Catheter entleert; die Kranke versicherte, dass sie sich vortrefflich befinde; der Puls blieb noch etwas beschleunigt. Stuhlentleerung nach einem Clysma.

Am 26. (den 6. Tag nach der Operation) war die ganze Wundfläche von schönen, blassrothen Granulationen bedeckt, der Puls vollkommen normal, auch sonst gar nichts abnormes zu bemerken. Im weiteren war der Verlauf und die Behandlung die einer gewöhnlichen Operationswunde, und die Vernarbung erfolgte von den Rändern aus sehr rasch und gut, so dass die ganze Wundfläche nach mehrmaligem Touchiren mit Nitras Argenti in 5 Wochen vollkommen überhäutet war, und die Kranke nur zur weiteren Beobachtung und wegen eines mittlerweile entstandenen Abscesses noch einige Zeit in der Anstalt behalten wurde.

Bei ihrer Entlassung waren die Leistendrüsen noch geschwellt und härter, die zurück gebliebenen Reste der grossen Schamlippen von normaler Beschaffenheit, unter denselben, gegen den Oberschenkel und den After sich fortsetzend, eine breite, sehr derbe, blassrothe Narbe — das neue Mittelfleisch vorstellend, — an welcher zwei Oeffnungen: der Scheideeingang und die äussere Oeffnung des Mastdarmes, durch welche letztere die Mastdarmschleimhaut zuweilen prolabirte, sichtbar waren. Auf diese ausgezeichnet schöne und rasche Vernarbung muss ich hier insbesondere aufmerksam machen.

Während der ganzen Zeit habe ich mir die Aufgabe gestellt, auf das genaueste zu beobachten, ob irgend ein Unterschied im Verlaufe zwischen der mit dem Messer und der mit dem Écraseur gesetzten Wundfläche wahrzunehmen sei, habe aber durchaus keinen, und überhaupt nicht die geringste Abweichung von einem ganz glücklichen Verlaufe einer andern schönen Operationswunde beobachten können. Die Erscheinungen, die sich darboten, waren: Mangel an Blutung, sehr geringe Reaction, mässige Eiterung und rasche, gute Vernarbung.

Aus diesem, gewiss an und für sich interessanten Falle will ich übrigens nicht mehr deduciren, als er selbst beweist, und zwar namentlich, dass die Beschaffenheit und der Verlauf der durch das Écrasement gesetzten Wunde in Nichts dem Begriffe entspricht, den man von einer gequetschten Wunde hat, dass eine solche Wunde vielmehr in ihrem Verlaufe einer eiternden reinen Schnittwunde vollkommen entspreche und höchstens durch eine geringere Reaction der Umgebung von letzterer sich unterscheide. Ich will aber, wie ich ausdrücklich bemerke, damit keinenfalls einer ausgebreiteten, geschweige denn einer übertriebenen Anwendung des Écrasement das Wort reden, sondern glaube vielmehr, dass dasselbe, sowie überhaupt alle ihm in der Tendenz verwandten Methoden

(Maisonneuve's ligature momentanée, Galvanocaustik etc.) nicht durch eine masslose, wohl aber durch eine sehr beschränkte, durch strenge Indicationen praecisirte Anwendung gewinnen können.

Eine übermässige Anwendung, insbesondere eine künstlich aufgezwungene Adaptation derselben für alle möglichen Operationen beweist nicht mehr für diese Methoden als die Möglichkeit mit Stelzen zu gehen, gegen den Gebrauch gesunder Füsse beweist. Insbesondere ist wohl der Umstand im Auge zu behalten, dass man bei all diesen Operationen die Möglichkeit einer Heilung per primam intentionem gleich von vorne herein von der Hand weist, ein Umstand, dessen richtige Würdigung bei der Wahl dieser Methode von entscheidender Wichtigkeit sein sollte. Für das Écrasement würden, nach Berücksichtigung dieses Momentes meinem Erachten zu Folge die Indicationen dahin lauten, dass dasselbe anzuwenden ist, wo bedeutende parenchymatöse Blutung zu befürchten, und deren Vermeidung besonders wünschenswerth ist, und wo die zu durchtrennenden Gewebe eine für die Anwendung des Écraseur geeignete, d. i. derbere Consistenz haben und die Anwendung selbst auf nicht allzugrosse technische Schwierigkeiten stosst.

Von diesem Gesichtspuncte aus lässt sich auch ein Vergleich dieser Methode mit der Galvanocaustik anstellen. Ob die letztere »leichter und sicherer« anzuwenden sei, muss dem subjectiven Ermessen einer jeden Operateur überlassen bleiben, hingegen ist es anzuerkennen, dass, obgleich ihre Ausführung viel complicirter, doch ihre Anwendbarkeit eine ausgebreitetere ist, als die des Écrasement.

Mittheilungen.

A. Aus der gerichtsärztlichen Praxis, wundärztl. Section.

*II. Körperliche Misshandlung *) einer Schwangeren,*
von Dr. **Haschek**, k. k. Landesgerichtsarzt.

A. St., 23 Jahre alt, ledige Handarbeiterin, kam mit ihrem Geliebten J. W. am 4. Dezember 18.. in einen Wortstreit, welcher endlich — trotzdem sie demselben darauf aufmerksam machte, dass sie im 6. Monate schwanger sei — mit Thätlichkeiten endete, der Art, dass W. sie von rückwärts um den Leib mit beiden Händen fasste, vom Boden aufhob und zur Thüre hinauswerfen wollte; A. St. sich kräftig wehrend, fiel taumelnd mit der rechten Seite an den geheizten Ofen und endlich zu Boden. Sie auf ähnliche Weise — mit beiden Händen um die Mitte des Leibes — fassend, hob sie J. W. vom Boden wieder auf und trug sie aus der Wohnung in den Garten und dann, sie abermals von Boden hebend, etwa 30 — 40 Schritte weit zur Gartenthüre hinaus, wo sie niedergelassen (oder nach ihrer ersten Ausage niedergeworfen) zusammenfiel.

Alsogleich verspürte A. St. heftige Schmerzen in der rechten Seite, welche sich gegen die Schoss hinziehend gleichsam krampfhaft gewesen und ihr erst nach längerer Zeit gestatteten, sich mühsam bis zu ihrer Wohnung fortzuschleppen. Hier brachte sie die kommenden Tage, des körperlichen Unbehagens wegen, — mit wenigen Ausnahmen — meist im Bette zu und liess auch desshalb am 6. Dezember den Wundarzt W. zu sich kommen. Dieser fand: a) Am Mittelfinger der rechten Hand 2 Bohnen grosse mit Eiter gefüllte Brandwunden; b) am Ringfinger und c) am kleinen Finger eine ähnliche Hautwunde; d) Am Elbogenknorren eine quere 1 Zoll lange Brandwunde; e) am Oberarme Thaler grosse Blutunterlaufungen. Ueberdies klagte Patientin uber Schmerz in der rechten Rippenweiche. In Folge dieses Befundes gab W. folgendes Gutachten ab: Diese Verletzungen gehören dem Anscheine nach zu den leichten; nachdem sich aber die Beschädigte im 6. Monate schwanger befindet, so ist ein genaues Gutachten um so schwerer als die in der Rippenweiche vorkommenden Schmerzen leicht den Abortus herbeiführen könnten, daher wenigstens 14 Tage abgewartet werden müssen, ehe ein sicheres Parere abgegeben werden kann.

Auf die Brandwunden wurde Oehl verordnet.

Da der Zustand der A.St. allmählig sich verschlimmerte, sie nur zu den kleinsten häuslichen Verrichtungen tauglich machte, sie auch die seit Mitte November d. J. deutlich empfundenen Kindesbewegungen während einiger Tage stets weniger und vom 9. December an gar nicht mehr zu empfinden meinte, liess sie am 11. December die Hebame G., um sich Raths zu erholen, kommen, welche sagte, »dass das Kind etwa in Schwäche sich befinde, oder gar todt abgehen werde.« Eine Untersuchnng nahm sie nicht vor.

Der am 12. December gerufene Wundarzt W. untersuchte (endlich) und sagte: »dass das Kind todt sei und abgehen werde.« (!?) Gegen den zeitweiligen Krampf gab er ihr Tropfen.

Ungeachtet dessen nahm das krampfhafte wehenartige Drängen sowie die seitlichen Schmerzen stets zu, bis endlich am 23. December A. St. ein todtes Kind gebar.

Die herbeigeholte Hebamme nahm nnr noch die in den äusseren Geschlechtstheilen befindliche Nachgeburt hinweg. Diese sowohl als auch das Kind waren faul, blass und übelriechend; besonders krankhafte Veränderungen nahm die Hebamme an denselben nieht wahr.

Der Wundarzt W., am 23. December gerufen, fand das vor einer Stunde todtgeborene Kind, sammt der Nachgeburt, beide faul und missfärbig; etwas besonders Auffallendes an denselben bemerkte er nicht.

Das Kind wurde begraben und die Placenta ins Wasser geworfen.

Nach 3—4 Tagen stellte sich bei A. St. ein heftiges Fieber mit Auftreibung und Schmerz des Unterleibes, Stuhl und Harnverhaltung ein, unter beträchtlichen Schweissen wurde der Wochenfluss sparsamer, die Brüste begannen zu schwellen und Milch auszuscheiden. Die Gebärmutter involvirte sich nur langsam und war bei der Betastung stets schmerzhaft.

Am 28. Dezember, gab der ordin. Arzt W. als Nachhang zu dem Parere vom 6. December noch folgendes an: »dass A. St. am 23. Dezember von einem todten Kinde männlichen Geschlechtes entbunden wurde, und sich, seit der Entbindung an einem heftigen Puerperalfieber erkrankt, versehen lassen musste. In wie weit die angebliche am 4. December d. J. erlittene Misshandlung die Ursache aller dieser Zufälle sei, muss den weiteren gerichtlichen Erhebungen anheim gestellt werden.«

Darauf hin fand sich das bezügliche Bezirks-Gericht Sch. veranlasst, eine sanitätsgerichtliche Beschau, sowohl der am 4. Dezem-

*) Unter Misshandlung versteht man gemeiniglich die Ausübung einer solchen That, wodnrch die körperliche Integrität (Unversertheit) in irgend einer Weise gefährdet oder verletzt wird.

Lässt sich darin keine schwere, verpönte, strafbare Handlung erkennen, zieht die Misshandlung aber wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen nach sich, ist solche nach §. 411 St. G. B. eine Uebertretung. War die Absicht auf schwere Beschädigung gerichtet und eine Gesundheits- oder Berufsstörung von mindestens 20tägiger Dauer, oder eine schwere Verletzung daraus erfolgt, ist solche nach §. 152 und 153 St. G. B. ein Verbrechen.

Wenn Jemand eine Schwangere in der Art misshandelt, dass dieselbe in Folge der Misshandlung ein unzeitiges todtes Kind zur Welt bringt, so ist unzweifelhaft eine schwere körperliche Verletzung vorhanden, und es ist der Umstand, ob der Thäter von der Schwangerschaft der Misshandelten Kenntniss hatte oder nicht, bei der Frage, ob seine Handlungsweise das im §. 152 St. G. B. normirte Verbrechen begründen, durchaus nicht entscheidend. (Grundsätzliche Entscheidungen vom 4. Juli 1855.)

ber Misshandelten A. St. als auch des am 23. December todtgeborenen und begrabenen Kindes anzuordnen und es gaben die Aerzte am 2. Jänner 18.. folgendes zu Protocoll:

A. St., 23 Jahre alt, mittelgross, schwachen Körperbaues, mager, war angeblich seit ihrer Kindheit gesund, wurde im 18. Jahre regelmässig menstruirt, bis im Juli v. J. nach einem am 25. Juni stattgehabtem Beischlafe die Periode ausgeblieben. Der Verlauf der Schwangerschaft war regelmässig. Gegen Mitte November nahm A. St. die ersten Kindesbewegungen wahr. Ungefähr nach dem 20. November fühlte sie einen Druck auf der Brust und stechende Schmerzen in der rechten Rippenweichgegend, welche krankhaften Symptome jedoch nach einem vom Wundarzte W. gemachten Aderlasse wieder schwanden.

Das Aussehen der Kranken ist blass, sie fühlt sich schwach, klagt über Kopfschmerz, ihre Zunge ist belegt, der Geschmack papig, der Durst vermehrt, der Athem beschleunigt, zuweilen Husten; Puls 110 in der Minute. In der oberen Hälfte der rechten Lunge Catarrh physicalisch nachweisbar. Die Haut gleichmässig warm und besonders auf der Brust mit weissrothen Frieselbläschen übersäet. Der Unterleib mässig ausgedehnt, bei Betastung in der Magengegend und ober der Schambeinvereinigung, wo man einen — 1 Zoll über derselben hervorragenden — rundlichen Körper wahrnimmt, schmerzhaft. Stühle dünnflüssig, Harnentleerung normal.

Die inneren Geschlechtstheile zeigen die Schleimhaut gelockert und bei Berühren heiss und schmerzhaft. Der Muttermund geschlossen.

Nachdem das tode Kind exhumirt und der Sarg geöffnet war, wurde zur Besichtigung desselben geschritten.

Der Körper des männlichen Kindes 13 Zoll 3 Linien lang, mager, die Haut röthlich, missfärbig, mit Wollhaaren bedeckt, die Finger- und Zehen-Nägel kaum angedeutet, eben so die Augenbraunen. Die Kopfnähte sämmtlich offen. Die Augen faul, die Nabelschnur bei 3 Zoll lang, scharf abgeschnitten. Die ganze Leiche, bereits im hohen Grade faul und matsch, floss auf der Unterlage auseinander. Uebrigens war der Körper regelmässig gebildet und nirgends liessen sich Spuren einer Beschädigung wahrnehmen. (!?) Diesem Befunde zu Folge gaben die Bezirksgerichts-Aerzte folgendes Gutachten:

1. A. St. hat die in dem am 6. December abgegebenen Parere beschriebenen Verletzungen erlitten, welche (a—e) binnen 8 Tagen geheilt, als leichte zu betrachten sind.

2. Dieselbe hat ferner gegen Ende des 6. Schwangerschaftsmonates einen Abortus erlitten und ist in Folge dessen an einer heftigen Gebärmutterentzündung erkrankt. Die todte Frucht mag wohl bereits 14 Tage vor der Geburt abgestorben sein.

Bei der uns mitgetheilten Art und Weise dieser der A. St. am 4. December zugefügten körperlichen Misshandlung hat zwar keine directe Gewaltthätigkeit die schwangere Gebärmutter getroffen, jedenfalls hat aber durch den 2fachen Fall eine Erschütterung derselben stattgefunden.

Es ist jedoch nicht wahrscheinlich, dass diese Erschütterungen für sich allein den Abortus zu Folge hatten, weil sich, wie diess bei traumatischen Einflüssen auf die schwangere Gebärmutter gewöhlich der Fall ist, kein Blutfluss einstellte und sich auch, nach der Aussage des Wundarztes und der Hebamme, an der Nachgeburt, keine Spur von Blutunterlaufungen, Blutgerinnung u. s. f. vorfand.

Auch eine krankhafte Veränderung am Kinde und an der Nachgeburt, welche ebenfalls ein Absterben der Frucht zu Folge haben kann, konnte — so weit diess möglich war — nicht erhoben werden.

Es muss daher das Eintreten des Abortus, wie diess erfahrungsgemäss am öftesten der Fall ist, einer heftigen Gemüthsbewegung vorwiegend zugeschrieben werden; die Misshandlung, welche wohl zum Theil diese heftige Gemüthsbewegung hervorrief, hat jedoch — wie wohl im untergeordnetem Grade — zum Abortus mitgewirkt.

4. Die in Rede stehende körperliche Beschädigung ist als eine schwere zu betrachten, ihre unmittelbaren Folgen werden über 6 Wochen dauern und durch längere Zeit eine Schwäche des Gebärorganes, sowie eine Disposition zum Abortus hinterlassen.

(Fortsetzung folgt.)

B. Aus Curorten.

Badesaison 1858 in Szerawniza, Sandezer Kreises in Gallizien

von Dr. ***J. Warschauer***, erstem Brunnenarzte daselbst.

Dem deutschen medicinischen Publikum dürften die Heilquellen Galiziens im Allgemeinen und die von Szerawnica insbesondere nicht so genau bekannt sein, wie die renommirteren Brunnen-Heilanstalten nicht nur des österreichischen Kaiserstaates sondern auch des Auslandes, daher fühle ich mich veranlasst, die Analyse der in Szerawnica sich befindenden Quellen voranzuschicken, um selbe zur genaueren Kenntniss und Geltung zu bringen, da ich im Laufe der vorjährigen Saison deren Heilkräfte zu erproben Gelegenheit hatte.

Der Curort Szerawnica, 16 Meilen von Krakau entfernt, ist am Abhange der Karpathen gelegen, und zeichnet sich durch seine ungemein pittoreske Umgebung und vorzüglich reine Alpenluft aus.

Er enthält 7 Quellen, von denen bis jetzt 2 noch nicht analysirt worden sind, fünf aber wurden zu wiederholten Malen von erfahrenen und sachkundigen Chemikern untersucht und ergaben folgende Resultate:

Ein Pfund von sechszehn Unzen enthält

	Josephine	Stephan	Magdalena	Valeria	Simon
Schwefelsaures Natron	1.142	—	0.0746	—	—
Chlorkalium (Kali)	0.3020	0.4320	0.5491	—	—
Chlornatrium (Natron)	22.1874	24.2187	14.6588	14.6588	5.0142
Kohlensaure Soda	18.5788	18.1837	22.6115	22.8264	8.2444
Kohlensaure Magnesia	1.7835	1.6569	1.8183	1.7740	1.3340
Kohlensauren Kalk	4.5600	4.0759	3.0551	6.2238	4.4920
Kohlens. Eisenoxydul	0.0811	0.1216	0.1617	0.1512	0.2111
Kieselsäure	0.1055	0.0916	0.0221	0.2158	0.1835
Jod [1]	Spuren	Spuren	Spuren	0.0225	0.0088
Brom [2]	—	—	—	0.0670	0:0165
Phosphors. Thonerde	—	—	—	0.0696	0.0589
Organische Substanzen	—	—	—	0.1380	0.1271
Zusammen	48.8395	43.4177	52.4111	46.1471	19.6908
An freier Kohlensäure Kubikzoll	48.1	46.	47.	19.8	18.5
Specifisches Gewicht [3]	1.00693	1.00673	1.00749	1.00532	1.00244

Die Temperatur zwischen + 7° und + 8° R. nicht genau ermittelt.

Ausführlicher ist dieser Gegenstand abgehandelt im neuesten Werke des Prof. Dr. Dietl, Vorstande der medicinischen Klinik zu Krakau unter dem Titel: »Unagi nad zelrojowiskami. Krakau. 1858« (Beobachtungen über die Heilquellen, Krakau 1858). In diesem Werke bespricht der um die inländischen Heilquellen sehr verdiente Herr Verfasser einen Theil dieser Heilanstalten.

Von deutschen Aerzten hat Prof. Dr. Sigmund, der in der Balneographie dem ärztlichen Publikum rühmlichst bekannt ist, dieses in Deutschland noch zu wenig zur Geltung gebrachten Badeorts in seinen Schriften mehrmals anerkennend erwähnt.

Es ist nicht meine Absicht, über die physiologische Wirkung der oben genannten Heilquellen ausführlich zu sprechen, darüber werden die geehrten Leser im Werke des Prof. Dr. Dietl vollkommen Aufschluss erhalten; ich behalte mir nur vor, einen Curbericht der heurigen Saison mitzutheilen. Nach dem Ausweis des Grundherrn

---

[1] als Jodnatrium, [2] als Bromnatrium, [3] der ersten drei Quellen bei + 12° R. der beiden letzten bei + 12.5° C.

besuchten heuer die Curanstalt 1133 Personen worunter 528 Männer, 605 Frauen, von denen ich während ihres Aufenthaltes daselbst 111 Männer, 121 Frauen und 21 Kinder beiderlei Geschlechtes, zusammen 253 Personen, behandelte.

Unter den in Sczerawnica vertretenen Krankheitsfamilien beginnen wir mit der Tuberculose, welche einen bedeutenden Kontingent jährlich zur Behandlung liefert, namentlich ist es die beginnende, leider schwer zu diagnosticirende Tuberculose, die hier ihre Heilung findet; dieselbe begleitet gewöhnlich ein mehr weniger chronischer Magencatarrh, welcher zuweilen so sehr in den Vordergrund tritt, dass er förmlich die Tuberculose maskirt, verdrängt und nur die schnell überhand nehmende Abmagerung und bedeutende Gesichtsabnahme, die blasse Gesichtsfarbe und welke Muskulatur dienen als Anhaltspuncte, welche um so mehr Gewissheit erlangen, falls constante Phänomene des Catarrhs an den Lungenspitzen sich vorfinden, welche sich durch Rasselgeräusch, verschärftes vestikuleres Athmen und hörbares Respirationsgeräusch, deutlichere Stimmvibration, kürzeren und matteren Percussionston manifestiren.

Derlei Kranke können nicht in aller Eile die Cur beendigen, wie es zuweilen die Badegäste thun, indem sie glauben, dass eine z. B. vierwöchentliche Cur nicht nur die Krankheit heile, sondern auch etwaigen Rückfällen vorzubeugen im Stande sei. Beginnende Tuberculosen brauchen einen zwei- auch dreimonatlichen Aufenthalt an einem entsprechenden Curorte, falls es nur die Witterung erlaubt. Sie werden am besten thun, wenn sie am Anfang des Monaths Juni, spätestens in der Hälfte ankommen, und gegen Ende Augusts den Curplatz verlassen, denn dies ist die geeignetste Zeit, die man hier zubringen kann.

Namentlich ist es die reine Gebirgsluft, die dem Kranken so wohl thut. Ich habe mich während der heurigen Saison vielfältig überzeugt, dass diese allein schon im Stande sei, Lungenübel zu mässigen. In den ersten acht Tagen ihres Hierseins befällt die Kranken eine förmliche Schlafsucht, Personen, die zu Hause, vom Husten gequält, vergebens auf ihrem Lager den Schlaf erwarteten, loben sich die ruhigen Nächte, die sie hier geniessen und fühlen sich zusehend gestärkt, man könnte geneigt sein, diese Schlafsucht den Strapatzen der Reise zuzuschreiben, allein dieselbe befällt auch die gesundesten Individuen, ja dieselbe erneuert sich oft im Laufe des längeren Aufenthaltes mehrere Mahle, folglich fällt die Behauptung, als sei die Ermüdung Ursache der Schlafsucht, völlig weg.

Manche behaupten, dass durch Einverleibung eines freien Kohlensäure enthaltenden Wassers in den Organismus dieselbe eine Narkose des Gehirns hervorbringt, was nicht zu leugnen ist, allein dieses Phänomen ereignet sich auch bei Personen, welche die Cur noch nicht begannen, oder dieselbe gar nicht brauchen. Es wäre wohl nicht sehr gewagt zu behaupten, dass, indem die hier karge Pflanzenwelt nicht genug die von der Menschen- und Thierwelt ausgeathmete Kohlensäure absorbirt, dieselbe, in der Luft in geösserer Menge enthalten, eine Narkose des Gehirns hervorruft, deren Endresultat die Schlafsucht ist.

Sehr reizbare nervöse Personen vertragen im Anfange der Cur die Luft nicht gut, namentlich die Damenwelt; es erneuern sich of nervöse Erscheinungen, an denen sie früher gelitten, wie z. B. Migräne, Zahnschmerz, Magenkrämpfe, allmählig beruhigen sich diese Zufälle und sie accommodiren sich immer mehr, jedenfalls verschwindet die nervöse Hyperästhesie wenn sie die Strecken des Curortes hinter sich haben; sehr oft werden sie von ihren Leiden für längere Zeit befreit. —

Für Lungenkranke aber ist die hiesige Luft ein wahrer Balsam, der erquickend und lindernd auf sie einwirkt. Auch grössere tuberculöse Infiltrationen der Lungen, veraltete pleuritische Exsudate finden hier ihre völlige Heilung, wiewohl in vielen Fällen eine Saison nicht hinreicht, ein befriedigendes Resultat zu liefern, ein mehrjähriger Besuch hat manche ganz aufgegebene Kranke völlig hergestellt.

Dass tuberculöse Excavationen in den Lungen durch die Heilquellen nicht vernarbt werden, versteht sich von selbst, bei mehr chronischem Verlauf der Phtisis tuberculosa leisten dieselben doch sehr viel, indem die Kranken Kräfte sammeln, die pyämischen Erscheinungen gemildert werden, ja sogar gänzlich verschwinden, und für längere Zeit hinausgeschoben werden.

Unter andern habe ich zwei Patientinen zu beobachten Gelegenheit gehabt, von denen die Eine, an vorwiegend rechtseitiger Lungentuberculöse leidend, in einem sehr geschwächten Zustande hier ankam, sie wurde nicht nur vom Husten namentlich bei der geringsten Bewegung und in der Nacht gequält, sondern litt auch an Bluthusten und jeden dritten Tag an pyämischen Erscheinungen, so dass zur Linderung der krankhaften Erscheinungen Morphin, Digitalis, auch Chinin gereicht werden musste, ein zweimonatlicher Aufenthalt hier besserte den Zustand derart zusehends, dass Patientin nicht nur die obengenannten Palliativ-Mittel im weiteren Verlauf entbehren konnte, sondern sich auch ohne Ermüdung und erschwerte Respiration, bewegen konnte. Zur Nachcur schickte ich die Patientin nach Vöslau um eine Traubencur zu geniessen — auf ihrer Rückreise von dort, besuchte ich die Kranke und fand sie nicht nur wohl aussehend sondern so voll, dass ich sie hydropisch zu sein wähnte; genaue Untersuchung zeigte eine bedeutende Zunahme der Musculatur, ein Stillstehen des tuberculösen Processes, wiewohl eine bedeutende Dämpfung in der Gegend des rechten Lungenflügels und unbestimmtes Athmen die constanten Erscheinungen abgaben. Es versteht sich von selbst, dass nur ein mässiger Gebrauch der Trauben angeordnet wurde, die Kranke allmählig die Quantität vergrösserte, auch anbei eine Fleischdiät genoss. Patienten die an Diarrhoe leiden, welche gewöhnlich tuberculöser Natur ist, oder über früher oder später dieselbe annimmt, ist der Gebrauch der Traubencur entweder gänzlich abzurathen oder sind nur geringe, sehr geringe Gaben derselben zu erlauben. Die zweite Patientin, die schon mehrere Cavernen in der rechten Lunge hatte, kam in einen so schlechten Zustande hier an, dass ich zweifelte ob sie lebend den Curort verlassen werde, und doch wirkte die Gebirgsluft und die geringe Quantität der getrunkenen Heilquelle so überaus günstig, dass sie nach Meran fahren konnte. Auf ihrer Rückreise habe ich sie zwar nicht gesehen, aber vernommen, dass sie sich wohl befunden habe.

Nicht alle Fälle hatten den oben angeführten günstigen Verlauf, aber auch bei hochgradiger Tuberculose befanden sich die Kranken während ihres Hierseins leidlich, wiewol nicht zu erwarten war, dass sie nach ihrer Rückkehr eine Besserung anhoffen konnten, jedenfalls ist aber eine temporäre Erleichterung dieser Unglücklichen ein grosser Gewinn.

Ein minutiöses Eingehen in die Anwendungsweise der hiesigen Heilquellen übersteigt die Gränzen dieses Aufsatzes; nur so viel sei hier bemerkt, dass geringere und allmählig grössere Gaben des Wassers viel günstigere Wirkungen hervorbrachten, als ein unsistematisches Hineintrinken, welches im günstigsten Falle eine Ueberfüllung und Ausdehnung des Magens, ein Drücken in demselben verursacht. In vielen Fällen jedoch blieb ein solches Verfahren nicht ungeahndet, indem Congestionen nach dem Kopfe, Schwindel, bei zu Lungenblutung geneigten Personen Bluthusten stattfand. Namentlich waren geringe Gaben des Mineralwassers sehr vortheilhaft bei Tuberkulösen, die mit Magencatarrh behaftet waren, in vielen Fällen wurde das Wasser mit warmer Milch versetzt, weil das Wasser, kalt gebraucht, nicht vertragen wurde. Ein Zusatz von Molken wurde nur bei gesundem Verdauungsorgane gestattet, bei Anwesenheit von Diarrhoe aber nie bewilligt. —

Bluthusten contraindicirte den Gebrauch der Heilquellen, dafür wurde Alaunmolke dem Kranken verordnet. Die Stephansquelle

wurde in leichteren Fällen getrunken, bei bedeutenderen älteren Leiden wurde die Josephinenquelle verabreicht. Kritische Erscheinungen wurden keine beobachtet, wenigstens nicht derartige, die diesem Ausdrucke entsprächen, dafür aber wurden häufige Reactionen bemerkbar; dieselben ereigneten sich zuweilen mehrere Male während der Dauer der Cur, sie kamen um so schneller zum Vorschein, jemehr die Kranken getrunken, sie waren um so stürmischer, je unsistematischer dieselben die Cur brauchten; bei allmäligen Steigern der Quantität wurden sie selten beobachtet und schnell beschwichtiget. Die Reaction manifestirte sich in der Nervensphäre als Schwindel, Kopfschmerz, Sausen, Schlaflosigkeit, zuweilen als Torpor, Trägheit der Bewegungen, Abgeschlagenheit, träge Stuhlentleerung, Gähnen.

In der vegetativen Sphäre Völle und Druck im Magen, Aufstossen, Neigung zum Erbrechen, Mangel an Appetit, Erbrechen. In der Circulationssphäre beschleunigter Puls, Röthung der Conjectiva, Pulsieren der Carotiden, hörbar stärkeres Herzklopfen, Lungenhyperämie Lungenblutung, Nasenbluten. Waren die obenangeführten Erscheinungen kritischer Natur, dann mussten sie Besserung der Krankheit veranlassen, was nie der Fall ist, ja im Gegentheile muss der Arzt diese Erscheinungen genau berücksichtigen, mit der Trinkcur aussetzen, die reactionellen Symptome mässigen, durch Ruhe, Diät kühlende Mittel etc. Erst nachdem der Sturm sich gelegt hat, kann man allmählig die Cur wieder aufnehmen.

Meiner Ansicht nach sind die Reactions-Erscheinungen Folgen der Cur und der Einverleibung des Wassers in den Organismus. Je mehr der Kranke getrunken, desto intensiver sind dieselben, je umsichtiger desto geringer, namentlich trägt die freie Kohlensäure viel bei, und die Zersetzung der kohlensauren Salze im Magen, die wieder viele freie Kohlensäuse entwickeln, und die cerebralen und nervösen Erscheinungen finden sehr leicht ihre Erklärung; die Menge des Wassers verursacht die Störungen der Verdauung, — die Circulationsreaction hängt wohl auch von der grösseren Menge der freien Kohlensäure ab. Die Behandlungsweise der eingetretenen Reaction entspricht den Regeln der speciellen Therapie, kalte Umschläge auf den Kopf, Brausepulver, ein leichtes Abführmittel, Nitrum, Digitalis, strenge Diät.

Häufig stattfindende Haemoptoe contraindicirt den Gebrauch der hiesigen Mineralwässer zuweilen ganz, ich gebe den Kranken statt derselben entweder die süsse Schafmolke, in hochgradigeren Fällen Alaunmolke, nachdem das Blut beschwichtiget worden, werden geringe Quantitäten Mineralwässer, je nach Bedarf mit Süssmolke oder Milch versetzt getrunken, allmählig können dann die Portionen derselben vergrössert werden.

(Fortsetzung folgt.)

C. Aus den Sanitäts- und Krankenberichten,

welche dem Doctoren-Collegium im Auftrage der hohen Behörden zur wissenschaftlichen Benützung zugekommen sind.

Referat von Dr. ***A. E. Flechner***, k. k. Landesgerichtsarzt.

IV.

Die Berichte der k. k. Irrenanstalt, wovon uns 15 mitgetheilt wurden, sind in ähnlicher Art gehalten, wie wir dies in unserem vorigjährigen Referate bemerkten; sie besprechen die Bewegung in der Heil- und der damit verbundenen Pflegeanstalt, das Geschlecht, das Alter, die Beschäftigung der Kranken, die ätiologischen Momente; die Formen der neu zugekommenen Fälle, die Todesursachen und heben einzelne beachtenswerthe Beobachtungen und Sectionsbefunde hervor. Statistische Vergleiche der einzelnen Monate unter einander und mit früheren Jahren scheinen erst als Gegenstände eines Jahresberichtes vorbehalten zu sein. Der mittlere Krankenstand der Anstalt ist ungefähr 730 und der monatliche Zuwachs 35 bis 73, insbesondere zeigte sich in den Monaten Mai, Juni und Juli eine grössere Aufnahme. Als ätiologische Momente ergaben sich vorzugsweise Excesse in Bacho et Venere, Masturbation, Herzfehler (besonders wenn obige Excesse dazu kamen), Störung der Menstruation, Anaemie und Marasmus, von psychischer Seite die mannigfachen aufregenden und deprimirenden Gemüthseinflüsse; Tuberculose und Epilepsie hatten auch diesfalls eine wichtige Stellung, und das Bestehen oder Vorhergehen acuter oder chronischer Hirnkrankheiten konnte oft als in innigster Beziehung zu der Geistesstörung stehend erkannt werden. Ein durch Tuberculose bedingter Fall ist dadurch bemerkenswerth, dass einer jeden neuen Tuberkelablagerung eine längere Aufregung und Steigerung sämmtlicher Symptome der Geistesstörung vorherging; mit geschehener Ablagerung folgte stets Remission der psychologischen Erscheinungen. Die steigende dyscrasische Beschaffenheit des Blutes schien hier als Reiz auf das Seelenorgan zu wirken, obwohl im Gehirne selbst keine Ablagerung geschah, denn als nach achzehnmonatlicher Krankheitsdauer der Tod erfolgte, wurde zwar Tuberculose der Lungen und des Darmcanals nebst Fettleber, aber im Gehirne bloss Durchfeuchtung ohne Tuberkeln gefunden. Tuberkelbildung im Gehirne wurde übrigens in andern Sectionsbefunden nachgewiesen, so z. B. in einem Falle ein Haselnuss grosser Tuberkel in der Rindensubstanz des vordern Lappens der linken grossen Hemisphäre. Eine ursächliche Verbindung eines vorausgegangenen Typhus mit einer später sich entwickelnden Psychose, glaubte man öfters annehmen zu müssen; aber auch umgekehrt wurde ein Fall beobachtet, wo ein Geisteskranker in der Anstalt in Typhus verfiel, und nach Ablauf desselben auch von der Geisteskrankheit geheilt war. Die sogenannte Typhomanie, die durch typhöses Blut bedingt wird, ist übrigens von den Psychosen, die nach Ablauf des Typhus sich entwickeln, wohl zu unterscheiden; es bleiben nämlich nach Typhus zuweilen grosse Reizbarkeit und habituelle Hirn-Congestionen zurück; es bilden sich da an den Capillaren der Hirnrinde Zellenkörner, im Lumen derselben aber Blutschlacken, und es folgt Obliteration derselben, was dann weiter Rokitansky's Bindegewebsneubildung in verschiedener Ausdehnung bedingt, und wo es unter psychischen Einflüssen zur Entwicklung von Psychosen kommt. — Als Belege zu Rokitansky's Lehre von Bindegewebswucherung dienten manche Sectionsbefunde, namentlich in der Art, wo dieselbe von den feinen Gefässen ausgeht, welche zu bindegewebsartigen Strängen obsolesciren; Bindegewebsneubildung wurde insbesondere bei paralytischen Blödsinn, oft sehr ausgedehnt auf einen Theil der Hirnhemisphären, beobachtet, wobei secundärer Hirnmarasmus und Hydrocephalus vorhanden waren. Ein Fall von Blödsinn mit Paralyse, der angeblich nach Verkühlung und Rücktritt der Menstruation sich allmälich entwickelte, verlief mit äusserst schmerzhaften Contractionen der gelähmten linken unteren Extremität und ähnlichen, aber geringeren Grades, in der rechten Extremität; in der Leiche fand man ein markiges, schwieliges Gewebe in der rechten Hemisphäre und einen ähnlichen, jedoch namhaft geringeren Process, linkerseits. Infolge von Excessen in Bacho et Venere beobachtete man Erweiterung und Verdickung der Wände in den Capillaren, wo dann Pigment und Blutschlacken in denselben blieben und die Gefässe obliterirten; zuweilen folgte auch Ruptur der erweiterten Gefässe und Hirn-Hämorrhagie. — Nach dem Schlusse des Sommers herrschte in der Anstalt eine endemische Dysenterie hartnäckig durch mehrere Monate, die in einzelnen Fällen tödtlich endete.

Die Berichte der Irrenanstalt zu Ybbs enthalten nichts besonders Erwähnenswerthes; im Frühjahre wurde ein stärkeres Auftauchen von Scorbut und häufiger Nachtnebel daselbst beobachtet; überhaupt war der Gesundheitszustand in der Anstalt in diesem Jahre minder günstig.

Druck von Anton Schweiger in Wien.

Hiezu eine Beilage.

Die Witwensocietät der medicinischen Facultät zu Wien.

Am Beginne des zweiten Säculums des Bestandes der Witwensocietät lohnt es sich schon der Mühe, einen Rückblick zu werfen auf die geschichtliche Entwicklung dieses Institutes, gleich ehrwürdig durch sein Alter *) wie durch seinen humanen Zweck, eben so eigenthümlich durch sein Verhältniss zur Mutteranstalt, wie durch die Natur seiner Bezugsquellen. Dieser specifische, von ähnlichen Anstalten sehr verschiedene Charakter der Societät, welcher nur in ihrem Ursprunge und ihrer Geburtsstätte seine Erklärung findet, verdient auch deshalb eine nähere Betrachtung, weil sonst bei oberflächlichem Anblicke und bei Anwendung der gewöhnlich bei Vereinen geltenden Grundsätze die Auffassung unserer Anstalt selbst eine gänzlich unrichtige wird.

Hierin ein klareres Verständniss anzubahnen, zu prüfen, inwieferne eine bei Gelegenheit der Säcularfeier der Societät erschienene Broschüre über die Geschichte derselben in ihren Schussfolgerungen dem objectiven Sachverhalte entspricht, endlich einige Reflexionen anzuknüpfen über die segensvolle Gegenwart des Institutes und dessen vielversprechende Zukunft, soll der Zweck der nachfolgenden Zeilen sein, welche auch für die Nichttheilnehmer an diesem Institute einiges historische Interesse bieten dürften, zumal in einer Zeit, in der der Sinn für ähnliche Anstalten auf's Neue geweckt erscheint. —

I.

Die medicinische Facultät zu Wien hatte schon seit ihrer Gründung im 14. Jahrhunderte verschiedene Einkünfte, aus denen sie, gleich den übrigen damals zahlreichen Genossenschaften, nebst ihren armen Mitgliedern auch deren Witwen unterstützte, ohne dass eine eigene Witwencasse bestanden hätte. Wie aus den Actis Decanatus hervorgeht, bezog im Laufe des vorigen Jahrhunderts eine arme »Medicinerswitwe« durch mehrere Jahre eine Pension von 100 fl. aus der Ladula Facultatis, so wie öfter Doctorswitwen mit Geld, meist 20 fl., unterstützt wurden. Das Bedürfniss einer solchen Unterstützung war also stets vorhanden; mit der wachsenden Zahl der Facultätsmitglieder und mit der Abnahme ihrer Einkünfte machte sich dasselbe aber nur noch mehr geltend. Milde Beiträge wurden gesammelt, um demselben zu genügen. — Am 7. April 1749, in jenem Jahre, in welchem die Umwandlung der rein corporativen Universität in eine Staatsanstalt decretirt worden war, erschien für die medicinische Facultät eine Taxordnung, nach welcher jeder zu Graduirende drei Ducaten oder 12 fl. 36 kr. auf Unterhaltung armer Witwen und Waisen der Facultät, wollte er aber Mitglied der Facultät werden, 100 Ducaten als Eintrittstaxe zu entrichten hatte. Letztere wurden zu gleichen Theilen unter den Mitgliedern vertheilt. Die Praxis in Wien war aber damals frei, d. h. sie war an die Facultätsmitgliedschaft nicht gebunden. Bald jedoch und zwar im Jahre 1753 kam eine kaiserliche Entschliessung, offenbar eine Consequenz der Uebernahme der Universität von Seite des Staates, vermöge welcher sämmtliche Taxen, die bisher von der Facultät eingehoben und theilweise unter den Mitgliedern vertheilt wurden, mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungstaxen an das Aerar abgeführt werden mussten.

Nachdem aber die Facultät von jeher die Unterstützung ihrer Witwen und Waisen im Auge hatte, so wurde am 18. Juli 1753 in einer Plenarversammlung vom Decane die Anfrage gestellt, ob es nicht der Facultät genehm wäre, einen derlei Fond mediante cujusvis rata zu gründen, wobei die Kaiserin um ihren Schutz zu bitten sei. Man beschloss jedoch, auf diesen Vorschlag für jetzt nicht einzugehen, sondern erst die neue Organisation der Universität abzuwarten; in der Sitzung am 6. Juli 1757 wurde endlich bei Gelegenheit des Gesuches der Witwe Visconti um eine Unterstützung beschlossen, die Gründung eines Witwenfondes in Berathung zu nehmen.

Die Bemühung der Universität um Revindicirung ihrer früheren Zuflüsse hatte 1754 nur den Erfolg, dass die oben erwähnte Taxe von 12 fl. 36 kr. für arme Witwen und Waisen, der juridischen und medicinischen Facultät gegen jährliche Verrechnung belassen wurde. Dass dieses Resultat für die Körperschaft wohl wenig Ermuthigendes hatte, ist klar. Auch hier schien endlich das Gesetz der Nothwendigkeit sich Bahn zu brechen, und es war in jener denkwürdigen Facultätssitzung, in welcher fast alle Mitglieder zugegen waren, am 28. November 1757, als der Präses van Swieten den Antrag zur Gründung einer Witwensocietät stellte, welcher allgemeine Annahme fand. Einige Präliminarartikel wurden vorläufig festgestellt und am 20. April 1758 fand die Verlesung der ersten Societätsstatuten statt, welche unverändert genehmigt und unter dem Titel: »Anmerkungen der von der allhiesigen Medicinischen Facultät neu aufgerichteten Societät in Betreff eines bessern Gehaltes der Wittwen« in Druck gelegt wurden. Sie galten nur bis zum Jahre 1779; demungeachtet haben ihre Hauptgrundzüge noch heutigen Tages volle Geltung und einige Paragraphe sind bis jetzt ganz unverändert geblieben, ja einzelne Bestimmungen der Urstatuten, welche im Verlaufe der Zeit beseitigt wurden, fanden in den jüngsten Tagen wieder Berücksichtigung, so z. B. die Festsetzung eines Maximalbetrages für den Witwengenuss und die Betheilung der Waisen.

Als besonders erwähnenswerth aus den Urstatuten bezeichnen wir den §. 5, welcher festsetzt, dass der Fundus nicht als ein Almosen anzusehen ist. Der Witwengehalt hatte den Charakter einer Dividende mit Festsetzung des Maximums von 600 fl., der Ueberschuss war den bedürftigen Waisen der Societät zugedacht, die Geld-Gebahrung und Verwahrung hatten Präses, Decan und Notar. Das Verwaltungsjahr der Societät fiel mit dem der Facultät zusammen.

Allein so wichtig und bedeutungsvoll diese Satzungen ihrem Inhalte und Zwecke nach für die Administration der Societät auch sind, so war doch das finanzielle Gedeihen derselben und ihr steigender Flor durch andere Umstände bedingt, welche in jenen Statuten keinen Ausdruck fanden. Wir wollen sie nun näher erörtern, denn sie bilden das Fundament der Societät. Die Facultät musste nämlich bei I. M. der Kaiserin Maria Theresia ein Bittgesuch um Genehmigung ihrer Societätsstatuten einreichen. In diesem führt sie an,

*) Im Hofbescheide vom 3. Juni 1801 wird von der Witwensocietät gesagt, sie sei, wo nicht das älteste, doch gewiss eines der ältesten Witweninstitute.

dass van Swieten, der Leibarzt der Kaiserin und damaliger Präses der Facultät den Vorschlag dazu gemacht, und dass die Facultät damit erreichen wolle, dass ihre Witwen nicht mehr Allerhöchsten Orts oder dem Publicum zur Last fallen. Ein solches Unternehmen könne aber ohne besonderen Allerhöchsten Schutz keineswegs bestehen, um diesen werde zugleich gebeten und um die Bewilligung, dass weder der Witwenfond, noch der Witwengehalt mit Beschlag belegt werden dürfe.

Zu diesem Bittgesuche machte van Swieten in Form eines Schreibens (in französischer Sprache) an ihre Majestät einen Einbegleitungsbericht, welcher zu interessant und zu folgenschwer für das ganze Institut ist, als dass wir ihn nicht etwas näher betrachten sollten. Der Brief enthält ja die Schöpfungsgeschichte der Societät in nuce und zugleich den besten Commentar zu dem später mitzutheilenden Erlasse Maria Theresia's. Nachdem van Swieten im Eingange seiner Bemerkungen die grosse Freude der Facultät erwähnt über das huldvolle Decret der Kaiserin, worin sie ihre Anerkennung über den Eifer und die Bereitwilligkeit der Facultätsmitglieder zur Deckung der Kriegsauslagen ausgesprochen, versichert er die Majestät des gleichen Eifers der Facultät bei ähnlichen Gelegenheiten.

Unmittelbar hierauf geht er auf die Gründung des Witwenfondes über und mit welchen Schwierigkeiten und Chicanen deshalb zu kämpfen war; er bittet um die Unantastbarkeit des Fondes und Witwengehaltes durch irgend eine Beschlagnahme und bemerkt, dass, nachdem die Beiträge zum Witwenfonde so gering bemessen sind (durchschnittlich für jedes Jahr über das vierzigste 20 fl. Altersnachzahlung, und dann jährlich 20 fl. Jahresbeitrag), wohl Jeder, der es mit seiner Familie gut meint, beitreten kann, und somit Ihre Majestät nicht mehr durch Bittgesuche um Pensionsbewilligungen belästigt werden dürfte. Weiters fügt van Swieten bei, besitzt die Facultät eine Casse, in welche auch jener kleine Betrag einfliesst, welcher unter den Allerhöchst genehmigten Rigorosentaxen mitinbegriffen zur Bestreitung der Beleuchtung, des Schreibmaterials u. s. w. dient und wovon der Rest nach geschehener Verrechnung von Seite des Decans an das Aerar abzuführen ist.

Nachdem die Kaiserin die Universität so glanzvoll restaurirt, sagt van Swieten, erkennt Jedermann die Gerechtigkeit dieser Verfügung an, dessungeachtet bitte er um die Belassung dieser Revenue, die jährlich circa 300 fl. beträgt, für den Witwenfond. Endlich wird jener 100 Ducaten erwähnt, welche als Eintrittstaxe in die Facultätscasse einzuzahlen und gleichfalls an das Universitätsärar abzuführen sind. Indess, bemerkt van Swieten, ist diese Einnahme nicht sicher, so dass es Jahre gegeben hat, in welchen nicht ein einziges Mitglied in die Facultät eingetreten ist. Ueberdiess ereignete es sich nicht selten, dass Ihre Majestät über geschehenes Ansuchen auch diese Taxe Einzelnen nachgesehen habe*), so dass das Aerar davon gar nichts bekam; derlei Gesuche würden sich, wie v. S. überzeugt zu sein glaubt, in Zukunft noch vermehren. Wolle Ihre Majestät jene Taxe der Facultät für ihren Witwenfond belassen, so würde dieser dadurch beträchtlich gewinnen, das Aerar sehr wenig verlieren und selbst dieser Verlust dadurch ersetzt werden, dass die Pensionen an die Witwen von Seite des Aerars aufhören werden. Am Schlusse bemerkt der grosse Studien-Reformator, dass diese speciellen Bitten in dem Gesuche der Facultät deshalb nicht vorkommen, um im Falle der Nichtgewährung selbe nicht zu entmuthigen und im Falle der Bewilligung die Freude derselben noch zu erhöhen. Ein proprio motu der Kaiserin im Falle der Gewährung würde dem Ganzen die Krone aufsetzen.

*) Diess war z. B. 1754 der Fall bei Dr. Wahst, 1757 bei Dr. Auenbrugger.

Dieses mit eben so viel Klugheit als Menschenfreundlichkeit abgefasste Schreiben van Swieten's hatte den günstigsten Erfolg. Mittelst der Allerhöchsten Entschliessung vom 6. Mai 1758 fanden unter Bezeigung der Allerh. Zufriedenheit über diesen »der christlichen Charität so gemässen Vorgang« sämmtliche Bitten van Swieten's Gewährung und die ersten Statuten die Genehmigung.

In der Plenarversammlung der Facultät am 24. Mai 1758 unter dem Vorsitze van Swieten's wurde dieses Decret vorgelesen und zugleich bestimmt, dass am 8. Juni die für den 2. Semester des laufenden Jahres fällige statutenmässige Taxe einzuzahlen sei. Durch dieses Decret der grossen Kaiserin, welches alle Charactere eines Stiftbriefes an sich trägt, wurde nicht nur ein sicherer Grund gelegt zum ersten Aufbaue der Societät, sondern dieselbe durch die fortdauernde Beihilfe auch für alle Zeiten sicher gestellt. Was die Facultät schon früher in Antrag bringen wollte, wozu ihr aber damals noch nicht der geeignete Zeitpunct gekommen schien, wurde nun bewilligt. Die Kaiserin liess »ihr Facultät hinführo jederzeit zur weiteren Vermehrung ihrer Wittibcasse jene Gelder und Einkünfte in Handen, welche bisher die Facultät selbst eingehoben und wovon die Uebermass zur Universitäts-Casse abzugeben gewesen.« Der Facultät wurde hiemit in der That ihre frühere Einnahme belassen, nur die Bestimmung war eine andere; statt dass die Eintrittstaxen unter den Mitgliedern vertheilt wurden, wie ehedem (und wie es noch heutzutage bei den Mitgliedern des Doctoren-Collegiums der philosophischen Facultät der Fall ist), oder an das Aerar abgeführt werden mussten, durfte sie die Facultät behalten, jedoch nur zur Vermehrung ihrer Witwencasse. Es ist hieraus klar genug ersichtlich, dass der Empfänger dieser Gelder und Einkünfte die Facultät ist, versteht sich mit der Verpflichtung, sie nach den Statuten und zu dem festgesetzten wohlthätigen Zwecke d. i. zum Besten der Societätswitwen zu verwenden. Es resultirt hieraus zugleich der theilweise stiftungsmässige Character der Societät, welcher überhaupt mit dem ganzen Wesen der Universität und respective der Facultät in einem gewissen Einklange steht. In der Stiftung und nicht etwa bloss weil die ersten Statuten Allerh. Orts sanctionirt wurden, mag vorzugsweise auch der Grund liegen, dass zur Sanctionirung von statutarischen Veränderungen der Societät eine Allerhöchste Entschliessung erforderlich ist.

Am 8. Juni 1758 fand die erste Societätsversammlung statt. An diesem Tage schrieben die ersten Mitglieder ihre Namen in das Societätsbuch ein und zahlten die vorgeschriebenen Beiträge. Von diesem Zeitpuncte an traten die Statuten in Wirksamkeit, aber, muss man hinzufügen, nicht in gehörigen Vollzug. Namentlich Betreff der Altersnachzahlungen erlaubte man sich vielfältig Willkür, ebenso wurden andere statutarische Bestimmungen z. B. be-

ordnung vom 13. October 1792, welche das züglich der Stellung des Decans, falls er nicht Societätsmitglied wäre, durch einfache Societätsbeschlüsse gänzlich alterirt. Denn während nach den Statuten Präses und Decan der Facultät einfach als solche, ob Mitglieder der Societät oder nicht, die Vorstände derselben bilden, setzte ein Beschluss fest, dass falls ein Decan nicht Societätsmitglied wäre, der frühere Decan seine Stelle zu vertreten habe. Vorgänge, welche nach fast einem Jahrhundert lauten Wiederhall fanden! Ungeachtet manchen neu eintretenden Mitgliedern höhere Nachtragszahlungen abgenommen wurden, als statutarisch bestimmt war, stellte sich doch schon im zweiten Decennium ein bedeutendes Sinken des Witwengehaltes ein; er fiel von 600 fl. im Jahre 1761, auf 381 fl. im Jahre 1771. Um dem abzuhelfen, machte der Facultätspräses A. Kestler Edler von Rosenheim ein Majestätsgesuch, in welchem er bat, dass die practischen Aerzte Wiens angehalten werden sollen, sich der Facultät einzuverleiben, damit der Doctors-Witwen-Casse ein ergiebibiger Zufluss verschafft werden möchte. Vermöge Allerhöchster Entschliessung vom 24. October 1772, welche die Motive des Präses in ihrem Texte enthält, daher offenbar nur zu Gunsten der Witwencasse erfloss, war für die Zukunft in Wien keinem Arzte Praxis auszuüben erlaubt, er habe sich denn in die med. Facultät einverleiben lassen und die diesfällige Taxe von 100 Ducaten erlegt, welche wieder in die Doctors-Witwen-Casse zu fliessen haben; hiedurch ward der Societät eine ergiebige Einnahmsquelle gesichert. Im Jahre 1778 als dem letzten, in welchem die Urstatuten noch Geltung hatten, belief sich das Gesammtvermögen der Societät bereits auf 107.938 fl.; der Witwengehalt betrug 387 fl. 35 kr., so dass im Ganzen an 32 Witwen 10010 fl. vertheilt wurden; die Zahl der Mitglieder war 202. —

Alle Verhandlungen der Societät wurden in den Actis Decanatus vermischt mit den übrigen Facultäts-Angelegenheiten verzeichnet und das Protocollum viduarum Societatis Facultatis medicae Vindobonensis enthielt beinahe dasselbe, mit Ausnahme dessen, dass einzelne die Societät besonders betreffende Erlässe, so wie theilweise die Rechnungen derselben ausführlicher darin aufgenommen sind. Diese Rechnungen wurden anfänglich in den Societätsversammlungen vom Notar bloss vorgelesen, von den Mitgliedern approbirt und vom Präses als richtig gefertigt. Erst im Jahre 1772 stellte der Facultäts-Notar den Antrag, um eine genauere Prüfung der Facultäts- und Societätsrechnung zu ermöglichen, die Societät wolle zu diesem Behufe zwei Rechnungscensoren bezeichnen, welche jährlich die Rechnungen zu prüfen haben, um sie dann, wenn von der Versammlung richtig befunden, dem Präses zur Unterschrift vorzulegen. Dieser Antrag wurde angenommen und gelangte alsbald zur Durchführung. Es war dieser Vorschlag offenbar ganz im Einklange mit dem bisherigen Verfahren und langjährigen Usus in der Facultät selbst. Denn das Institut der Censoren bei der Facultät ist ein sehr altes und nur durch die Statuta Garelli 1716 erst geregeltes. Sie hatten nach Tit. VII. §, I. und II, der Zahl nach drei die Verpflichtung mit dem Notare die Revision der Acta Decanatus und der dazu gehörigen Rechnungen vorzunehmen und sodann letztere der Facultät zur Approbation vorzulegen. Ihnen oblag in gleicher Weise die Ueberwachung der Stiftungen und Stipendien sowie die Prüfung ihrer Gebahrung. Von beiden diesen Amtshandlungen finden wir zahllose Beispiele in den Decanatsbüchern. Das neue Verfahren der Societät war demnach ein ganz adäquates mit dem bisherigen der Facultät und zwar um so mehr, als ja die Societät selbst im innigsten Verbande mit der Facultät sich befand und beide ihre Verwaltungsorgane gemeinschaftlich hatten. Diese Gemeinschaftlichkeit und das gute Einvernehmen beider fanden auch Betreffs der Censoren schon im Jahre 1774 dadurch ihren Ausdruck, dass die Societät beschloss, damit nicht verschiedene Rechnungscensoren seien, es mögen fernerhin stets die zwei Seniores Censores Fundationum zugleich die Censores rationum Facultatis et Societatis sein. Bis zum heutigen Tage werden noch die gemeinschaftlichen drei Rechnungscensoren von der Facultät gewählt, zwei davon sind Mitglieder der Witwensocietät.

Als nach dem Tode Kestler's Stoerk Präses wurde, wollte dieser, der als mehrjähriges Mitglied der Societät selbst Zeuge der vielfältigen Abweichungen von den Urstatuten war, dem hiedurch sich äussernden Bedürfnisse damit genügen, dass er in der Sitzung am 24. September 1779 die Frage stellte, ob die Statuten geändert werden sollten oder nicht? Die Mehrheit der Stimmen sprach sich für die Abänderung aus. Nun wurden die von Stoerk schon vorbereiteten neuen Statuten der Versammlung vorgelesen, geprüft und angenommen.

Kaiserin Maria Theresia bestätigte mit Allerh. Resolution vom 19. October 1779 nach ihrem ganzen Inhalte die zweiten Statuten und sagt darin, dass gleichwie die von der med. Facultät angetragenen Abänderungen zur Aufnahme der Societät und besserer Unterstützung der bedürftigen Witwen gereichen, eben so gereiche diese löbliche und christliche Absicht zu Ihrer Majestät vollständiger, allergnädigster Zufriedenheit. — Ueber die Verlesung dieses Decretes finden wir weder in den Facultäts- noch Societätsversammlungen irgend etwas.

Die Statuten von 1779 enthielten im Wesentlichen bezüglich der Verwaltung dieselben Grundsätze wie die ersten von 1758; die Administration durch die Functionäre der Facultät blieb dieselbe, sie wurde nur noch bestimmter normirt, z. B. durch das Erforderniss der Unterschrift vom Präses, Decan und Notar auf den Interessenquittungen (§. 20) und durch die Bestimmung, dass die Casse bei dem jeweiligen Decane in seinem Hause aufbewahrt werden solle (§. 24). In diesen Statuten wird zum erstenmale ein Ausschuss erwähnt, welcher nach §. 11 bei zu grosser Anzahl von Witwen und allzu geringer Betheilung derselben zu erwägen und zu bestimmen hat, wie viel von dem sonst noch zu fructificirenden Quantum ihnen zuzutheilen wäre; nach §. 20 hat ferner nebst Präses, Decan und Notar ein eigends hiezu erwählter Ausschuss in streitigen Fällen das Schiedsrichteramt.

Sehr wichtige Veränderungen beziehen sich auf strictere Bedingungen zur Aufnahme und auf den bereits erwähnten Fall, in welchem ein Theil der zur Vermehrung des Stammfondes bestimmten Summe nöthigenfalls zur Aufbesserung der Witwenquote verwendet werden kann. Von der Unterstützung der Waisen war darin nichts enthalten.

Im Verlaufe der ersten zehn Jahre nach dem Inslebentreten dieser Statuten hatten die gegenseitigen Verhältnisse der Facultät und Societät einen wahrhaft patriarchalischen Charakter angenommen. Erst die kais. Ver-

Recht zur Praxis in Wien wieder freigab d. h. nicht an die Facultätsmitgliedschaft knüpfte und so nicht bloss die ärztliche Körperschaft decentralisirte (Facultitisten und Extra-Facultisten) sondern auch ihrer Witwencassa einen nicht unbeträchtlichen Zufluss entzog, rüttelte die Körperschaft aus ihrem Schlummer auf.

In der Societät gab vorzugsweise das Gebahren des Ausschusses (Congregatio societatis extraordinaria) in Betreff der Ausmittlung des Betrages, um welchen nöthigengenfalls die zu geringe Pension erhöht werden sollte, Anlass zu Beschwerden von Seite der Mitglieder. Man warf ihm vor, dass durch seine verschwenderische Aufbesserung der Witwengehalte das Stammcapital sehr gelitten und das Institut an Stabilität und Leistungsfähigkeit wesentlich verloren habe.

Alle diese eben berührten Verhältnisse so wie ein das bisherige Gebahren scharf geisselndes Libell, welches damals erschien, bestimmten die Facultät (Sitzung vom 21. November und 17. December 1792) einen Ausschuss von 12 Mitgliedern zu wählen, welcher zu berathen hatte, wie den mannigfaltigen seit Jahren erhobenen Beschwerden abzuhelfen sei; dieser Ausschuss sollte sich alle Jahre durch den Austritt und die Neuwahl von 6 Mitgliedern regeneriren; er hatte aber gleich anfangs mit den Angriffen auf seine Competenzfähigkeit zu kämpfen. — Bevor noch etwas Entscheidendes in diesen Puncten geschah, erfloss aus Anlass eines nach dem Tode des Decans, Dr. Hoffmann, wahrgenommenen Abganges in den Rigorosentaxen die Allerhöchste Entschliessung v. 12. Juli 1794, in welcher die von der Facultät in Vorschlag gebrachte Verpflichtung des Decans zum Erlage einer Caution von 2000 fl. nicht bewilligt wurde. Es wurde in derselben zugleich der medicinischen Facultät zur Nachachtung bekannt gogeben, dass es mit Rücksicht auf die Witwencasse bei der eingeführten Art der Verwaltung zu bewenden und rücksichtlich der Aufbewahrung der Casse beim Alten zu verbleiben habe. — Bald aber erneuten sich in der Societät laute Klagen gegen das Gebahren des Societätsausschusses, und 22 Mitglieder derselben unterbreiteten Sr. Majestät ein Gesuch um Bewilligung zur ordentlichen Wahl eines neuen Ausschusses durch die Societätsplenarversammlung selbst. Die med. Facultät, welcher ein Bericht hierüber aufgetragen wurde, suchte sich durch das Organ ihres Decans, Vicedecans und Notars so wie des ehemaligen Ausschusses zu rechtfertigen. Sie wies das statutengemässe Gebahren nach, bezog sich auf die früher erwähnte Allerh. Entschliessung vom 13. October 1792, und legte besondern Nachdruck auf den Schaden, welcher der Societätscasse durch die Freigebung der Praxis in Wien erwuchs.

Die kaiserliche Resolution vom 3. Juni 1801 welche in dieser Angelegenheit erfloss, ist von der grössten Wichtigkeit für das Gedeihen der Societät bis auf den heutigen Tag; sie enthält die jetzt noch bestehende Uebung gewissermassen präformirt und zeigt solch ein tiefes Eingehen in die Oeconomie dieses Institutes, dass man hierin nur einen rührenden Beweis mehr der Sorgfalt erblicken muss, welche hohen Orts demselben stets geschenkt worden. Es wird der med. Facultät der Auftrag ertheilt, einen eigenen Consess aus dem Mittel der Societätsmitglieder anzuordnen, welcher auf Grundlage der Urstatuten vom Jahre 1758 neue verbesserte Statuten und bis zu deren Genehmigung die besten und sichersten Mittel zur Aufrechthaltung der Societät zu berathen hat. Diese Allerh. Entschliessung enthält zugleich die eingehendsten Vorschläge zu einer zweckmässigen Gebahrung und ordentlichen Rechnungsführung, so wie die Einsetzung eines Ausschusses der Societät nach Genehmigung der neuen Statuten, welcher aus den fünf ältesten und sechs jährlich neu zu wählenden jüngeren Mitgliedern der Societät gebildet wird und künftig gemeinschaftlich mit der dermal schon bestehenden Verwaltung in ordentlichen und ausserordentlichen Fällen über das Wohl, die Erhaltung und Verbesserung des Witweninstitutes zu berathschlagen hat. — Die Frucht der Berathung des verstärkten Consesses war ein »neuer Plan zur Verbesserung des Witweninstitutes«, welcher in der Plenarversammlung der Facultät vom 1. April 1802 vom Decane den Mitgliedern der Societät vorgelesen wurde. Er fand einhellige Annahme und wurde hohen Orts zur Bestätigung vorgelegt, die auch 1807 mutatis mutandis ertheilt worden ist.

Das Gesammtvermögen der Societät betrug am Ende dieser Periode d. i. am 9. December 1806 nur 180.240 fl.; allerdings ein verhältnissmässig geringer Zuwachs im Vergleiche mit dem Schlusse der ersten Periode; der Witwengehalt war 124 fl. 32 kr., die Zahl der Witwen 94, der Mitglieder 197. Vor Allem lag die Schuld dieses wenig erfreulichen Zustandes in der Natur der Statuten selbst, welche einer mathematischen Basis entbehrend, nothwendig bei der gerade Anfangs so grossen Anzahl der Mitglieder und respective der Witwen Anlass zu Verlegenheiten und Missbehagen geben mussten; es war diess eine Schuld, die bei der Neuheit eines solchen Instituts und beim Mangel brauchbarer statistischer Daten in damaliger Zeit (vor 100 Jahren) leicht verzeihlich ist. Ferner ging der Ausschuss bei Aufbesserung der Witwenbetheilung, besonders von 1784 angefangen, in der That etwas zu freigebig zu Werke und hatte die Zukunft zu wenig im Auge. Ein empfindlicher Nachtheil erwuchs ferner der Societätscasse durch den Entgang der Taxen der practischen Aerzte Wien's. Es war hiemit der Hauptzufluss der Societät, »ihre Grundquelle« wie sie in dem Berichte des Societätsconsesses über die neuen Statuten selbst genannt wird, nahezu versiegt; denn viele practische Aerzte hätten sich müssen in die Facultät einverleiben lassen, ohne dass sie deshalb in die Societät eingetreten wären. Endlich verlor die Societät durch die damaligen Kriegsereignisse beträchtliche Summen; sie war selbst genöthigt, zur Arrosirung der sogenannten Kupferamtsobligationen Anlehen unter den Mitgliedern zu machen, wozu auch Facultätsmitglieder, welche nicht der Societät angehörten, beträchtlichere Summen beitrugen; so Quarin 1500 fl. ohne Interessen. Dr. Carl Graf von Harrach schenkte 1806 der Societät einen Zwangsdarlehensschein von 600 fl.

In dem vorhin angeführten Berichte des Consesses der Witwensocietät vom Jahre 1802, womit die neuen Statuten zur Bestätigung vorgelegt wurden, bildet einen Hauptgegenstand die Bitte um Vereinigung aller in Wien practicirenden Aerzte in eine Facultät. Nebst den Gründen der Zweckmässigkeit wird noch angeführt, dass mit dem Entgange der Facultäts-Eintrittstaxen der Societät die Basis entzogen ist, auf die ihr Institut mit Allerhöchster Bewilligung gebaut wurde. Weiter wird noch ein Modus vorgeschlagen, nämlich, dass statt der 100 Ducaten, d. i.

450 fl. für den Eintritt in die Facultät allein, die Erleichterung stattfinden könne, dass hier nur 200 fl. gezahlt werden mögen, die fehlenden 250 fl. aber erst beim Eintritte in die Societät; eine Modalität, welche schon 1807 für den freiwilligen Eintritt in die Facultät überhaupt, jedoch zugleich mit der Verpflichtung der practischen Aerzte Wiens zum Eintritte in die Facultät erst 1817 Allerhöchsten Orts sanctionirt wurde.

Der Entwurf der dritten, noch heutigen Tages geltenden Statuten erhielt mit Allerh. Entschliessung vom 23. Mai 1807 die Genehmigung. In dem betreffenden Decrete sind einige bestimmt formulirte Paragrafe enthalten, welche in den neuen Statuten aufzunehmen waren. Zugleich wurde auf 10 Jahre die jährliche Abhaltung einer Redoute zur Kräftigung des Stammfondes bewilligt und schliesslich ein Passus aufgenommen, durch welchen »die Witwensocietät, die eigentlich ein blosses Privatinstitut ist*), welches, obgleich die Statuten vom Landesfürsten bestätigt wurden, doch niemals als eine öffentliche Anstalt anerkannt und noch weniger in seinen Zahlungsmitteln und Fond einige Verbindlichkeit von Seite des Staats übernommen worden ist, bei ihrer dermaligen Verfassung und Administrationsart lediglich belassen« und der Facultät aufgetragen wird, nebst der vorgeschriebenen Aenderung der Statuten auch jährlich einen summarischen Abschluss über die Gebahrung, so wie ein Präliminare der Regierung vorzulegen.

Die aus 32 Paragrafen bestehenden Statuten von 1807 wurden, nachdem das betreffende Genehmigungsdecret in der Facultätsversammlung am 29. August 1807, so wie in einer gemischten Facultäts- und Societätsversammlung am 9. December 1807 vorgelesen worden war, erst am 18. August 1808 in ihrer neuen Fassung in einer Sitzung der Witwensocietät vorgelesen; zugleich fand die Wahl der sechs jüngeren Ausschüsse statt.

Als wesentliche Aenderung und Verbesserung in denselben muss betrachtet werden, die Herabsetzung des Normalalters von 30 auf 26 Jahre, die Erhöhung der Altersnachzahlung per Jahr von 40 auf 50 fl., die Fixirung eines unantastbaren Stammfonds und die angeordnete allsogleiche Fructificirung der disponiblen Gelder. Merkwürdigerweise ist in diesen Statuten von dem 1801 schon vorgesehenen berathenden Ausschusse aus den 5 ältesten und 6 jüngeren Mitgliedern keine Rede; es ist aber kein Zweifel, dass er in dieser Anzahl auf legalem Boden steht und in der Allerh. Entschliessung vom Mai 1807, wo von der Administration die Rede ist, die Genehmigung erhielt. Auch die von der grossen Kaiserin der Facultät ertheilte Begünstigung, dass weder der Fundus, noch der Witwengehalt je »mit einem Ansatz, Schuldverschreibung oder einem anderen onere belegt, noch auch hierauf eine Klage bei einer Instanz geführt oder solches in Verbot gezogen werden solle«, wird in den Statuten von 1807 vermisst,

*) Ganz im Einklange mit der Allerh. Entschliessung von 1803, womit die Witwensocietät der jurid. und medic. Facultät »da sie als blosse Privat-Institute angesehen würden, woran die öffentliche Staatsverwaltung keinen Antheil und Einfluss nimmt«, von der Interessensteuer nicht enthoben werden konnten.

In beiden Fällen bezeichnet daher der Ausdruck »Privatinstitut« offenbar nur den Gegensatz zu einer Staatsanstalt, für deren Erhaltung der Staat Sorge zu tragen hat.

Diese und ähnliche von J. M. der Kaiserin Maria Theresia der med. Facultät zu Gunsten ihrer Witwensocietät ertheilten Begünstigungen gaben Anlass zu einem Auftrage der h. n. ö. Landesregierung, die Facultät möge sich darüber äussern, ob jene unter den nachfolgenden Regierungen erneuert worden seien?

Der unterm 8. Mai 1817 von der Facultät hierüber erstattete Bericht ist insoferne von grossem Interesse, als er in Kürze das Entstehen und die ausserordentlichen Begünstigungen der Witwensocietät durch die Gnade der Kaiserin auseinandersetzt. Die Facultät hebt darin besonders hervor, dass sie die ihr gewährten Begünstigungen nie als ein ihr ertheiltes Privilegium, sondern, obgleich mit dem tiefsten Dankgefühle als eine solche allerhöchste Anordnung, wie z. B. der Adel, oder eine Schenkung ist erkannt und angesehen, welche wie jede Anordnung eines Souverains so lange in Kraft zu bleiben hat, als sie nicht widerrufen wird und folglich auch unter den Regierungsnachfolgern gesetzliche Kraft erhält; sie hat daher aus dieser Ursache bei keiner der nachfolgenden Regierungsveränderungen eine neue Bestätigung ansuchen zu müssen erachtet.« Am Schlusse bittet sie um die Fortdauer der ihr bisher erwiesenen Gnaden. Mit kaiserl. Entschliessung vom 16. August 1817 wurden der Facultät auch die von der Kaiserin Maria Theresia zu Gunsten der Witwensocietät verliehenen Privilegien bestätigt.

In demselben Jahre machte ein Erlass der h. n. ö. Landesregierung bekannt, dass die Pensionen der Witwen von gerichtlichen Executionen befreit sind.

Es ist wohl natürlich, dass im Verlaufe des halben Jahrhunderts, welches der Sanction der neuen Statuten folgte, manche Lücke in denselben sichtbar wurde, neue Bedürfnisse und namentlich durch die mehr ausgebildete Mortalitätsstatistik wesentlich modificirte Anschauungen in Betreff der Aufnahmsbedingungen sich geltend machten, welche theils durch provisorische Massregeln, Zusätze, reglementarische Bestimmungen u. dgl. nach einer Befriedigung trachteten, theils erst in dem Entwurfe der neuesten Statuten ihre genaue Formulirung Ausdruck fanden.

Einem wahrhaften Bedürfnisse entsprachen mittlerweile der Beschluss der Facultät vom 30. Juni 1814, dass der Notar eine Caution von 3000 fl. W. W. (jetzt 2000 fl. C. M.) zu erlegen hat, ferner die kaiserlichen Entschliessungen vom Jahre 1816 und vom 9. September 1826, vermöge welcher der Facultät für ihre Witwensocietät gestattet wurde, Capitalien auch bei Privaten (auf Realitäten) gegen die gesetzmässige Pupillar-Sicherheit anzulegen (was schon in der ausserordentlichen Societätsversammlung am 7. December 1811 einhellig beschlossen wurde), dann Häuser in Wien und den besser gelegenen Vorstädten ankaufen zu dürfen; ebenso der h. Erlass des Ministeriums des Innern vom 3. Jänner 1850, welcher statt der veränderlichen Dividende die Fixirung der jährlichen Pensionsquote auf 500 fl. C. M., so wie zu diesem Zwecke die Bildung eines Reservefondes normirt, endlich die Bewilligung derselben hohen Behörde vom 2. Juli 1855 zur Auszahlung der Pension in viertel- und halbjährigen decursiven Raten.

Wichtig ist noch die Allerh. Entschliessung

vom 15. März 1850, vermöge welcher bei Bemessung ärarischer Pensionen die Bezüge aus der Witwensocietätscasse der med. Facultät nicht in Abzug zu bringen sind.

Bei dem namentlich in Folge der 1817 angeordneten Verpflichtung der Wiener Aerzte, zum Eintritte in die Facultät, in den letzten Decennien mehr und mehr anwachsenden Vermögen, sowie bei den vielfältigen Beziehungen der Societät nach Aussen in ökonomischen Angelegenheiten schien die Abfassung einer eigenen Geschäftsinstruction unerlässlich. Sie sollte die Geschäftsführung regeln, eine geeignete Controlle herstellen und die Evidenzhaltung der Geldgebahrung erleichtern; hierzu wurden neue Hilfsorgane (Actuar und Actuarstellvertreter) geschaffen und eine bestimmte Buchführung angeordnet. Sie trat im Jahre 1845 in's Leben.

Durch den Ankauf zweier Häuser consolidirte sich das Societätsvermögen; bei dieser Gelegenheit machte die Societät Gebrauch von dem Rechte der Befreiung der Universitäts-Mitglieder von der Bürgerlasten-Reluitionstaxe. Erst in Folge eines Recurses ans hohe Ministerium des Innern wurde sie ihr mit Erlass vom 24. Nov. 1855 gewährt, nachdem »die medic. Witwensocietät als aus der medic. Facultät hervorgegangen und aus lauter Facultätsmitgliedern bestehend, einen integrirenden Bestandtheil derselben und rücksichtlich der Wiener Universität bildet.«

Während die eben erwähnten Aenderungen in den Statuten, so wie eine zweckmässige Geschäftsinstruction zu erhöhtem Flore der Witwensocietät beizutragen ganz geeignet waren, fehlte es doch nicht an Zwischenfällen und Ereignissen, welche den sonst heitern Horizont derselselben, wenn auch nicht auf lange Zeit, umdüsterten. Mochten auch mancherlei ganz äusserliche Ereignisse nicht ohne Einfluss hierbei gewesen sein, so ist doch unläugbar, dass der Anstoss zu Misshelligkeiten grossentheils in dem Schosse der Körperschaft selbst seinen Ursprung hatte. Und wie die Bruderzwiste stets einen sehr erbitterten Charakter hatten, so war diess auch hier zwischen Facultät und Societät der Fall. Die wachsende Geldmacht der Societät, die in ihr zu Tage kommenden Bestrebungen, welche, wenngleich nur von Einzelnen getheilt, nichts weniger als den collegialen Zweck des Institutes im Auge hatten, daher in dem Verbande mit der Facultät nur ein Hinderniss zur Realisirung ihrer Pläne erblickten, erweckten nach und nach einen Drang nach Selbstständigkeit, der in seinen äussersten Consequenzen eine gänzliche Trennung von der Facultät oder mindestens eine Suprematie über dieselbe anstrebte. Anderseits suchte die Facultät ihre materielle Kraft und Stärke, so wie die Hauptstütze für ihre Hinterbliebenen nicht in einer Trennung, sondern in einer innigeren Verbindung mit der Witwensocietät. Die Vergangenheit lehrt aber, dass die edelsten Kräfte für eine angemessene Vereinigung beider stritten. Festhalten an den Statuten, an ihrem Geiste und an ihrem Wortlaute bot das einzige Mittel, den Trennungsgelüsten ein Ziel zu setzen. Denn Abweichungen von den Statuten, welche gerade die Mitglieder der Facultät als die künftigen Theilnehmer am Witweninstitute sehr nahe angingen, finden sich in Fülle in den Verhandlungen der Societät.

Als eine solche muss bezeichnet werden die Suspension der Aufnahme neuer Mitglieder durch 9 Jahre, d. i. vom Jahre 1811 bis 1819, wozu freilich die schlechten finanziellen Verhältnisse die Erklärung, aber nicht die Entschuldigung bieten; nicht dass etwa keine neuen Mitglieder sich gemeldet hätten, sondern es wurde z. B. im Jahre 1816 wiederholt beschlossen, dass die Suspension fortdauern sollte, bis der Curs sich bessert.

Die damals so ungünstige Finanzlage der Societät machte ausserordentliche Anstrengungen nothwendig, um den Witwen (deren Gehalt auf 80 fl. herabgesunken war) nur den nothdürftigsten Lebensunterhalt zu sichern. Die Abhaltung einer Redoute wurde von Se. Majestät über Ansuchen der Facultät auf weitere zehn Jahre (bis 1829) bewilligt und sowohl von Facultäts- als Societäts-Mitgliedern wurden, in brüderlicher Eintracht, nicht unbedeutende freiwillige Beträge zu obigem Zwecke geleistet. Durch den Verkauf eines Werkes von Dr. Ritter v. Vering gingen allein 1400 fl. für dürftige Witwen ein. Das Legat des Dr. Zimmermann vom Jahre 1832 betrug 2000 fl., deren Interessen an 4 der bedürftigsten Societätswitwen zu vertheilen sind, endlich das des ehemaligen Facultätsnotars Dr. v. Hieber von 3750 fl. wurde mit h. Reg.-Decret vom 23. Mai 1845 der Societät durch die Facultät überwiesen.

Ungeachtet in den letzten zwei Jahrzehenten die materielle Lage der Societät sich wesentlich besserte, wurde doch im Jahre 1852 der Versuch gemacht, die Aufnahmsbedingungen zu erschweren. Man wollte nämlich die §§. 7 und 8, welche von den Altersnachzahlungen handeln, und zwischen dem academischen und physischen Alter unterscheiden, in der Praxis so aufgefasst wissen, dass beide Factoren zugleich für die Altersnachzahlung in Rechnung kommen d. h. dass in geeigneten Fällen der betreffende Aufnahmswerber für jedes Jahr sowohl des physischen als des Promotionsalters die Nachzahlung von 50 fl., somit von 100 fl. zu leisten habe. Diese Auslegung der beiden Paragraphe, gegen welche mit Ausnahme einzelner Fälle in den Societätsbüchern, die weit überwiegende Mehrzahl der Aufnahmen spricht und die bei der für viele Aufnahmswerber fast um das Doppelte erhöhten Altersnachzahlung einer Suspension des Eintrittes gleich kam, erhielt über eine Vorstellung des damaligen Decans an die h. Statthalterei mittelst Erlasses vom 25. August 1852 nicht die behördliche Genehmigung, da sie insbesondere der Absicht widerstreitet, »von welcher Ihre Majestät die Kaiserin Maria Theresia und der Facultätspräsident, van Swieten bei Gründung der medicinischen Witwensocietät ausgingen, nämlich den gesammten Mitgliedern dieser Facultät die Gelegenheit zur Versorgung ihrer Witwen zu erleichtern.« Eine weitere, beschränkende Massregel, welche durch die Kriegsereignisse der Jahre 1848 und 1849 geboten schien, nämlich die Ausschliessung der Militärärzte und die Abforderung eines Reverses in Bezug auf etwaigen künftigen Eintritt der Civilärzte in Militärdienste wurde mit Decret des h. Ministeriums d. J. vom 5. September 1853 gleichfalls nicht genehm gehalten.

Wesentliche Aenderungen in den Statuten waren aber geboten durch das provisorische Gesetz vom 27. November 1849 betreffend die Organisation der academischen Behörden, womit die Trennung der Facultät in ein Professoren- und Doctoren-Collegium, sowie das Aufhören der Stelle eines Studiendirectors, somit eines Präses der Facultät ausgespro-

chen wurde. Mit dieser Bestimmung trat das Doctoren-Collegium gegenüber der Witwensocietät an die Stelle der ehemaligen Facultät, und in der Witwensocietät fungirte an der Stelle des Präses der Decan. Der hierdurch vacante Schlüssel der Societätscasse wurde mittelst Wahl einem Societätsmitgliede übergeben. Zufolge des schon oben erwähnten h. Decretes vom 5. September 1853 wurde jedoch substitorisch die Bestellung eines Präses durch die h. Statthalterei angeordnet, wozu sowohl das Doctoren-Collegium als die Witwensocietät ihre Vorschläge zu erstatten hatten, Decan und Notar bleiben laut diesem Erlasse im Einklange mit den Statuten die Functionäre der Societät, sie mögen zugleich Societätsmitglieder sein oder nicht.

Mit h. Statthaltereidecret vom 30. November 1853 wurde dann Medicinalrath Dr. Prinz substitutorisch zum Präses der Societät ernannt, der bis heute noch als solcher fungirt. —

Mancherlei Verlegenheiten und höchst unerquickliche Controversen entstanden aber im letzten Decennium aus der Casseverwaltung der Societät, ja die äussersten Consequenzen hievon trachteten das Verhältniss zwischen Facultät und Societät geradezu auf den Kopf zu stellen. Facultät und Societät befanden sich vor 11 Jahren unter dem allgewaltigen Drucke der damaligen äusseren Verhältnisse und bei der zu jener Zeit allerwärts vorherrschenden centrifugalen Tendenz, fand jene Partei, die schon in den ersten Vierzigerjahren nach Trennung strebte, eine nur zu günstige Gelegenheit dazu. So stellte die Facultät das Gesuch an das h. Ministerium des Unterrichts um Auflassung ihrer Eintrittstaxe; mit Erlass vom 4. Mai 1852 erklärte Hochdasselbe, dass es nicht in der Lage sei, jenes Ansuchen Allerh. Orts vorwortlich zu unterbreiten.

Gross war ferner der Fehler, dass im Jahre 1848 die vorschriftmässige Cassescontrirung und Controlle, welche durch das von der Societät erst geschaffene Organ (den Actuar) noch strenger hätte sein sollen, beim Notar, als Cassier nicht geübt wurde, wodurch die Societät zu Schaden kam. Dieser ist übrigens grösstentheils jetzt schon gedeckt und wird mit der Zeit gänzlich getilgt werden. Durch die stattgefundene Suspension des damaligen Notars im Amte und die mehr als 2monatliche Vacanz des Notariats war die Societät genöthigt, die Cassegeschäfte bis zur Wahl eines anderen Notars einem sogenannten Thesaurar, der alle 5 Jahre neu zu wählen wäre, provisorisch zu übertragen. Am 24. Februar 1849 fand die Wahl des Facultätsnotars statt; den Bestimmungen der Societätsstatuten gemäss sollte derselbe auch die ihm in der Societät obliegenden Geschäfte übernehmen. Diess geschah nicht und er wurde auch nicht dazu von der Facultät verhalten. Die Societät war daher in die Nothwendigkeit versezt, für die Besorgung der Cassegeschäfte selbst weitere Sorge zu tragen; sie übertrug dem provisorischen Thesaurar nun definitiv die Cassegeschäfte, welcher dafür die jährliche Remuneration von 400 fl., sowie der Actuar 200 fl. (jetzt 400 fl.) erhielt.

Doch konnte ein solcher statutenwidriger Zustand nicht in Permanenz bleiben. Der am 23. Februar 1852 neu gewählte Notar der Facultät beanspruchte aber die ihm als solchem zukommenden Rechte und Verbindlichkeiten in der Societät, und wurde zur Uebernahme derselben, wie die Ah. sanctionirten Statuten der Witwensocietät es vorschreiben, vom Decane verhalten. Einige Monate später übernahm der Notar vollständig mit Verzichtleistung auf die statutarische Remuneration von 50 fl. und auf die des Thesaurars, wie diess auch beim gegenwärtigen Notare der Fall ist, die Führung der Cassegeschäfte, nachdem der Thesaurar selbe ordnungsmässig übergeben hatte. Seit dieser Zeit fungirt der alle 3 Jahre vom Collegium zu erwählende Facultätsnotar (jetzt Dr. Fl. Striech schon das 2. Triennium) in der Witwensocietät, wie es seit Gründung derselben der Fall war, so dass mit Ausnahme eines Interregnums von etwas mehr als drei Jahren der ursprüngliche Bestand durch ein Jahrhundert aufrecht erhalten wurde.

In Betreff des gegenseitigen Verhältnisses zwischen Facultät und Societät sowie ihrer Functionäre gibt auch der mehrerwähnte hohe Ministerialerlass an das Doctoren-Collegium vom 5. September 1853 bestimmte Regulative, wovon wir Folgendes hervorheben: »Die medicinische Witwensocietät in Wien ist als ein von der medicinischen Facultät zwar gegründeter, jedoch selbstständiger Verein anzusehen, welcher nur in der doppelten Beziehung beschränkt ist, dass er mit der Facultät gemeinschaftliche Functionäre hat, und nicht berechtigt ist, seine organische Einrichtung ohne Allerh. Genehmigung zu ändern« weiter: der Präses, Decan und der Notar der med. Facultät sind insolange nicht eine andere Allerh. Bestimmung erfliesst, als die statutenmässigen Functionäre der med. Witwensocietät zu betrachten, sie mögen zugleich Societätsmitglieder sein oder nicht. — Es sind daher *a*) dem Notar die ihm in den Statuten zugewiesenen Functionen unverzüglich zu übertragen, insbesondere ist ihm einer der drei Schlüssel der Witwencasse einzuhändigen. *b*) in Betreff der von der Societät erfolgten Bestellung eines Thesaurars und Actuars muss zwar bemerkt werden, dass dieselbe in den Statuten nicht begründet erscheine, doch will man es hiebei, bis die Allerh. Bestimmung über die zu revidirenden Societätsstatuten erfolgt, provisorisch bewenden lassen.« In diesem an's Doctoren-Collegium gerichteten h. Erlasse, heisst es am Schlusse, dass die Witwensocietät zu beauftragen sei, mit Berücksichtigung der bisher gemachten Erfahrungen und zum Vorschein gekommenen Bedürfnisse den Entwurf ihrer revidirten Statuten bald möglichst vorzulegen. Spätere Decrete der h. Statthalterei vom 17. October 1853 an das Doctoren-Collegium sowohl als an die Witwensocietät commentiren den obigen Ministerialerlass, verweisen in Betreff der Bedeutung der ausgesprochenen Selbstständigkeit der Witwensocietät auf die Statuten und auf das Vereinsgesetz, erklären die Schwierigkeiten bezüglich der Stellung des Thesaurars, »der während des Provisoriums nie als selbstständiger Functionär, sondern nur als Hilfsorgan erscheinen kann« dadurch behoben, dass der Facultäts-Notar die Cassegeschäfte bereits übernommen, verweisen das Collegium rücksichtlich seiner Einflussnahme bei Aenderung der Statuten der Societät auf die Betheiligung der gemeinschaftlichen Functionäre und stellen in allen jenen Fällen, in welchen die Erinnerungen der Functionäre hiebei eine gegründete Veranlassung geben, die Vernehmung des Doctoren-Collegiums wegen der genauen Erörterung des Sachverhaltes in Aussicht.

Die von der Societät entworfenen, mit den Bemerkungen des Decans und Notars versehenen neuen Statuten wurden im Jahre 1856 der hohen Behörde zur Genehmigung unterbreitet, und es wurde zufolge Erlasses des h. Minist. des Innern vom 2. Nov. 1856 mit h. Statthaltereidecret v. 21. Dec. 1856 das Doctoren-Collegium, »obwohl

»ihm eine massgebende Einflussnahme bei der Vornahme von Aenderungen der Statuten der medicinischen Witwensocietät nicht zusteht,« zur erschöpfenden Betrachtung des Gegenstandes aufgefordert, sich über die neuen Statuten gutächtlich zu äussern und zugleich eine Zusammenstellung der entsprechenden Daten über das Entstehen und die Entwicklung dieser Societät namentlich in ihrer Wechselbeziehung zur Facultät vorzulegen. Diesem hohen Auftrage entsprach auch das Collegium mit Bericht vom 1. Juli 1857.

Am 23. Mai 1858 schloss die Witwensocietät das erste Jahrhundert ihres Bestehens in einem sehr blühenden Zustande. Ihr Gesammtvermögen betrug am 30. November 1858 im Nominalwerthe die Summe von 857.186 fl., der Witwengehalt 525 fl. ö W., die Zahl der Witwen 34, jene der Mitglieder 200.

Es würde uns hier zu weit führen, wollten wir im Detail und ziffermässig nachweisen, welchen Umständen und Zuflüssen dieser höchst erfreuliche Zustand der Societät zuzuschreiben ist. Ohne den wesentlichen Antheil einer umsichtigen und zweckmässigen Vermögensverwaltung hiebei zu verkennen, ist doch unzweifelhaft, dass vorzugsweise der innige Verband mit der Facultät, so wie der Genuss der, letzterer durch kaiserliche Munificenz verliehenen Rechte und Bezüge das Witweninstitut auf jene hohe Stufe des Wohlstandes erhoben hat, die es gegenwärtig einnimmt. Hiebei ist der ausserordentliche Vortheil nicht zu übersehen, welcher der Societät dadurch erwuchs, dass durch die von den Facultätsfunctionären, namentlich aber dem Notar, jetzt ganz unentgeltlich und früher mit einer höchst unbedeutenden Remuneration geführte Casseverwaltung viele Tausende erspart wurden, welche den Witwen zu Guten kommen.

II.

Beim Antritte des zweiten Jahrhunderts ihres Bestandes glaubte die Societät, und mit Recht diese Säcularfeier nicht würdiger begehen zu können, als durch Herausgabe einer Geschichte derselben, deren Abfassung der gegenwärtige Actuar der Societät sich unterzog. Ihr Titel lautet: Die Witwensocietät der medicinischen Facultät zu Wien von 1758 bis 1858. Historische Scizze zur Säcularfeier, auf Veranlassung der Societät aus den Quellen verfasst von ihrem Actuar und Mitgliede, Dr. Med. Adolf Heinrich Gerstel. Wien 1858. 8. VII und 240 S.

Der Plan des Verfassers ist in der Vorrede angedeutet; es sollten nämlich die losen Actenstücke, Notizen und Erinnerungen jeder Art in einzelne Abtheilungen gebracht, statistische Verhältnisse aus selben ermittelt und Alles zu einem Ganzen geordnet werden. Die beigegebenen erläuternden Betrachtungen mögen aber, wie Verfasser ausdrücklich bemerkt, nicht als von der Societät ausgegangen, sondern als seine eigenen Ansichten betrachtet werden. Sehen wir nun, wie der Verfasser seine Aufgabe gelöst!

Schon in der Schilderung der Genesis der Societät vermissen wir jene Klarheit und Bestimmtheit im Ausdrucke, die für das Verständniss des Ganzen unerlässlich scheint. — In der Vorrede wird Maria Theresia die Stifterin der Societät genannt, Seite 18 und 24 heisst van Swieten der Gründer, Seite 20 der Stifter, da doch unzweifelhaft feststeht und die Kaiserin selbst bei Genehmigung der ersten Statuten wiederholt die Facultät als die Gründerin der Societät bezeichnet, nicht zu gedenken der späteren Erlässe, welche dies ausdrücklich anerkennen, wenn es hierzu noch einer Anerkennung bedürfte. Auch die Auslegung des Briefes van Swieten's an die Kaiserin ist eine unrichtige; von einer Schadloshaltung für die verlorenen Vertheilungsgelder der Facultätsmitglieder, wie Verfasser glaubt, ist darin keine Rede, sondern van Swieten sucht die Verwendung der Facultätsgelder zum Besten der Witwencasse, statt zum Besten des Aerars dadurch plausibel zu machen, dass er sagt, durch das Aufhören der Pensionen, welche früher die Kaiserin an arme Facultätswitwen gegeben, die aber nun durch Gründung der Witwensocietät, woran jeder gutdenkende Arzt Theil nehmen wird, wegfallen werden, wird dem Aerar ein Ersatz für den Entgang geboten (par l'abolition des pensions cela sera recompensé). Eine höchst willkürliche und durch nichts begründete Annahme ist ferner S. 22 jene, dass das Genehmigungsdecret der Kaiserin in der Facultätssitzung vom 24. Mai 1758 nur zum Theile publicirt wurde, da es doch in den Decanatsacten heisst: Praelectum fuit decretum ab Excelsa Repraesentatione, vigore cujus etc.; nun kommt in denselben Actis ein kurzer Auszug des Decretes, in welchem von der Genehmigung der Statuten und der Befreiung des Fonds von jedem Onere, allein nicht von der Dotation die Rede ist. Dieser wahrscheinlich vom Notar oder Decane verfasste Auszug kann für eine absichtliche Auslassung hier so wenig massgebend sein, als die sonstigen in den Dekanatsacten vorkommenden Abkürzungen; est lässt sich doch nicht annehmen, dass ein kaiserliches Decret, welches auf besondere Veranlassung des Facultätspräses herabgelangt ist, in einer Facultätsversammlung in Gegenwart desselben Präses nicht in extenso und mit Auslassung noch dazu eines Mittelsatzes gelesen worden sei. Wer aus solchen Annahmen Schlussfolgerungen ziehen will, macht nur Trugschlüsse. Die Bezeichnung des oft erwähnten Gnadenactes der erhabenen Landesmutter als einer »kaiserlichen Zuweisung« scheint uns nicht glücklich gewählt; auch die Behauptung S. 24, dass Facultät und Societät abgesondert verhandelten, wird schon in der ersten Periode dadurch widerlegt, dass es hier Sitzungen gab, in welchen nicht erst am Schlusse der Facultätssitzung die Societätsmitglieder verhandelten, wie dies oft geschah, sondern es gab auch Sitzungen, wo promiscue Gegenstände beider verhandelt wurden, z. B. am 16. Jänner 1772, in welcher drei Doctoren zugleich in die Facultät und Societät aufgenommen wurden, worauf dann erst die Stipendienverleihung erfolgte; Vorgänge, die in späteren Zeiten unzählige Male Statt hatten und die eben nur beweisen, dass man beide stets als zusammengehörig betrachtete und an eine Trennung beider damals nie gedacht hat.

Es ist gewiss, dass Jeder seine eigene Anschauungsweise hat und dass namentlich in der Geschichte der Societät manche Puncte sich finden, welche eine verschiedene Auffassung zulassen; allein eine Anschauung vertheidigen zu wollen, für welche fast alle objectiven Anhaltspuncte fehlen und von deren Irrthümlichkeit der Leser bei aufmerksamer Verfolgung der geschichtlichen Entwicklung, sowie der Entscheidungen der höchsten Behörden sich bald überzeugt, spricht wenigstens nicht für die Unbefangenheit des Verfassers, noch gereicht es zum Besten der Societät.

Das durch die ganze Skizze durchklingende Thema ist die Darstellung der Societät als eines gewöhnlichen Vereins;

inwieferne die Geschichte dieser Anschauung entspricht oder nicht, glauben wir in unserer vorausgehenden kurzen historischen Erörterung gezeigt zu haben. Unsere Auffassung differirt in dieser Hinsicht wesentlich von der des Verfassers.

Sehr erwünscht wäre es gewesen, wenn der Verfasser wenigstens alle kaiserlichen Entschliessungen und sonstigen Decrete in extenso angeführt hätte, da doch so viele minder wesentliche Dinge ausführlich besprochen werden; wir rechnen hieher jene vom 12. Juli 1794 über die Vorkehrungen bei den med. Facultätscassen, welche nicht unwichtig ist; ferner das Regierungsdecret vom 23. Februar 1809, womit die Facultät angewiesen wird, die Verantwortung der Societät einzuholen, welches schon deshalb nicht fehlen soll, weil die darauf folgende Verantwortung der Societät in toto aufgenommen ist; ferner die kaiserliche Entschliessung vom 16. August 1817 in Betreff der Bestätigung der Privilegien der Witwensocietät, dann das Regierungsdecret vom 30. September 1817 über die Befreiung der Witwenpensionen von gerichtlichen Executionen; endlich das Hofdecret vom 14. August 1819 wegen Verlängerung der Bewilligung zum Abhalten einer Redoute auf weitere 10 Jahre.

Die Geschäftsinstruction vom Jahre 1845 sollte gleichfalls nicht fehlen, sie gibt ein anschauliches Bild der ganzen Geschäftsmanipulation. Manches wird daher vermisst, was theils als Geschichtsquelle, als Urkunde von grossem Nutzen ist, theils zur Ergänzung des Gesammtbildes der Wirksamkeit des Instituts dienen würde. Dafür finden wir Raisonnements über die Bedingungen zum Gedeihen von Pensionsanstalten eingestreut und zu diesem Behufe zahlreiche statistische Daten über den Personal- und Vermögensstand aufgenommen. Die einem Jahrhunderte entnommenen Ergebnisse aus der Berechnung des durchschnittlichen Aufnahmsalters der Mitglieder (32 Jahre), des Einzahlungsbetrages derselben mit Abrechnung der 450 fl, (wovon 90 Nichts zu zahlen hatten, die Uebrigen je 212 fl.), der Dauer der Mitgliedschaft (25 Jahre), der Lebensdauer der Mitglieder ($56^{8}/_{100}$ Jahre), des Durchschnittsalters der Witwen ($66^{82}/_{100}$ Jahre) u. dgl. sind besonders von hohem Interesse und würden durch eine mehr übersichtliche Gruppirung nur noch gewinnen, eine Bemerkung, die auch in Bezug auf die Darstellung des Geschichtlichen selbst gilt. Etwas mehr Sorgfalt bei der Stylisirung und mindere Flüchtigkeit im Urtheile hätte bei einem Buche, welches den Anspruch macht, mehr als eine blosse Gelegenheitsschrift zu sein, nicht geschadet. Eben so hätte ein alphabetisch geordneter Index über die wichtigsten Vorkommnisse der Societät sowie über die Erlässe der Behörden die Brauchbarkeit des Buches sehr erhöht, denn bei all' dem Reichthume des Inhalts kostet es grosse Mühe, das was man braucht zu finden. Uebrigens verdient der Fleiss des Verfassers bei Zusammenstellung dieser mühevollen Arbeit und bei Abfassung der statistischen Tabellen volle Anerkennung. Das Buch ist mit einem sehr schönen Bildnisse van Swieten's geziert, der Druck recht leserlich.

III.

Wie die historische Entwicklung lehrt und wie die kaiserlichen Resolutionen es bekräftigen, ist nach unserer Anschauung die Witwensocietät ein Institut, welches nicht blos von Facultätsmitgliedern, sondern von der Facultät selbst mittelst Beschluss in einer Plenarsitzung aus eigenen Mitteln gegründet wurde. Sie ist ein Filialinstitut der Facultät, bildet einen integrirenden Bestandtheil derselben, hat die Functionäre gemeinschaftlich mit ihr, und erfreute sich gleich bei ihrem Entstehen nicht nur des besonderen Allerhöchsten Schutzes, sondern auch einer ausserordentlichen Unterstützung dadurch, dass Ihre Majestät die Kaiserin Maria Theresia auf Fürbitte van Swietens gewisse Einkünfte, welche die Facultät wohl eingehoben, deren Uebermass aber laut einer früheren Verfügung in den Staatsschatz floss, der medic. Facultät jederzeit zur weiteren Vermehrung ihrer Witwencasse in Händen liess. Diese im Schosse der Facultät befindliche, im strengsten Sinne des Wortes kaiserliche Stiftung bildet, wie schon öfter erwähnt, den Grundstock des unantastbaren Stammfonds, der auf diese Art allein, ohne die Capitalisirung in Anschlag zu bringen, die Summe von 400.000 fl. gewann.

Hierunter ist ein sehr beträchtlicher Antheil, der von solchen Facultätsmitgliedern herrührt, welche bloss die vorgeschriebene Aufnahmstaxe von 450 und später von 200 fl. in die Facultät erlegten, ohne sich in die Witwensocietät einverleiben zu lassen. In diesem Verhältnisse befinden sich noch heute mehr als zwei Drittel der Facultätsmitglieder, welche nicht allein als solche auf den Genuss der Vortheile der Societät unter Erfüllung der sonstigen Bedingungen gesetzlichen Anspruch, sondern auch wirklich einen Theil der Einlage dafür bereits bezahlt haben. Es ist diess ein Band mehr für die Verknüpfung der Facultät mit der Societät. Bei dem Umstande aber, als von der Societät, wie es bereits öfter der Fall gewesen, leicht einseitige Beschlüsse gefasst werden können, ganz entgegen der christlichen Intention der grossen Kaiserin und zum offenbaren Nachtheile Jener, welche ein Jus quaesitum für die Aufnahme und somit für die Unterstützung ihrer Witwen haben, ist es wohl billig und gerecht, dass bei Aenderung statutarischer Bestimmungen, abgesehen von der Betheiligung der gemeinschaftlichen Functionäre, auch der noch lebende Gründer d. i. die Facultät, jetzt das Doctoren-Collegium der med. Facultät selbst sein Gutachten hierüber abgibt. Dieses Princip, dessen Anwendung gerade bei Gelegenheit des letzten Statutenentwurfes mit Dank anerkannt wird, kann in seiner gesetzlichen Sanctionirung nur zur Beruhigung der Betheiligten beitragen. Massgebend und entscheidend ist ja ohnehin blos die behördliche Genehmigung. Innerhalb der Statuten ist niemals die Selbstständigkeit der Societät in Frage gestellt worden, und niemals hat die Facultät sich in die innere Geschäftsgebahrung der Societät gemengt, es haben vielmehr, wie die Geschichte lehrt, die Vorschläge der Facultätsfunctionäre so wie der Körperschaft selbst nebst der Wahrung ihrer Rechte nur immer das Gedeihen der Societät im Auge gehabt, es war ja Eins mit dem Gedeihen der Facultät. Auch die Correspondenz der hohen und höchsten Behörden in Angelegenheiten der Socoetät fand, wie actenmässig vorliegt, mit wenigen Ausnahmen, immer nur im Wege der Facultät statt. Würde man unter der Selbstständigkeit aber die Isolirung von der Mutteranstalt, der Facultät, verstehen, so müsste früher die Gründungsurkunde der grossen Kaiserin annullirt und alle bisher im vollständigsten Einklange damit an die Facultät erflossenen kaiserlichen Resolutionen aufgehoben werden, der sonstigen rechtlichen Folgen nicht zu gedenken, die daraus entspringen. Eine

Auffassung übrigens, welcher, vielleicht mit Ausnahme einzelner weniger die Societät selbst gewiss nicht beipflichtet. Andererseits hat auch das Doctoren-Collegium in seinem unterm 1. Juli 1857 abgegebenen Gutachten über den neuen Entwurf der Societätsstatuten wohl entschieden an der Verbindung der Societät mit der Facultät festgehalten, allein zugleich sich dahin ausgesprochen, dass die Administration des Societätsfondes unter Beobachtung der statutarischen Bestimmungen der Societät allein zustehe und dass das Doctoren-Collegium den ihm bei der Verwaltung gebührenden Einfluss durch die gemeinschaftlichen Functionäre (Decan und Notar) hinlänglich gewahrt sehe. Das Collegium bat hiermit nur um die fernere Bestätigung jener Rechte, welche ihm sowohl durch den Act der Gründung der Societät, durch die Stiftungsurkunde der Kaiserin Maria Theresia so wie durch die darauf folgenden kaiserlichen Entschliessungen gesetzlich zustehen. —

All' das früher Besprochene gehört bereits der Geschichte an, sie schildert uns die verschiedenen Wandlungen, welche die Societät erlebt, sie lehrt uns aber zugleich, was zu thun, um auch in der Zukunft die Wohlthaten derselben sicherzustellen und nach Möglichkeit zu erhöhen. In dieser Beziehung bietet der Entwurf der neuen Statuten wesentliche Fortschritte und die Gewähr einer gedeihlichen Entwicklung. Als Hauptstützpuncte betrachten wir die auf rationeller Grundlage basirte Berechnung der Altersnachzahlung mit gleichzeitiger Berücksichtigung des Alters von Mann und Frau, die zweckmässigere Dotirung der verschiedenen Fonde, endlich die beantragte Revision des gesammten Standes der Societät von 5 zu 5 Jahren. Durch jene auf mathematischem Calcul beruhende Berechnung wird für die künftigen Mitglieder ein gerechter Massstab zur Altersnachzahlung festgesetzt, welcher durchschnittlich der Mehrzahl der künftigen Mitglieder den Eintritt erleichtert: durch die projectirte Regelung der Fonde wird das unverhältnissmässige Anwachsen des unantastbaren Stammfondes etwas beschränkt, und damit der eben zur Bestreitung der Pensionen vorzugsweise bestimmte disponible und Reserve-Fond gestärkt; die periodische Revision wird schliesslich durch offene Darlegung der Sachlage und die ihr entsprechenden Massnahmen das Institut gegen die möglichen schlimmen Eventualitäten der Zukunft schützen oder wenigstens ihnen mehr vorbereitet begegnen können.

Was aber dem neuen Entwurfe die Krone aufsetzt, ist die Einbeziehung der Waisen in die Versorgung. Nach den gegenwärtigen Statuten haben dieselben keinen Anspruch auf eine Unterstützung; durch die neuen aber sind sie den Witwen gleichgestellt; solche elternlose Waisen geniessen bis zu ihrer Grossjährigkeit, oder Mädchen, wenn sie sich früher verheiraten bis dahin, dieselbe Unterstützung, auf welche die Mutter Anspruch hatte. Diese neue höchst humane Bestimmung, welche freilich erst jetzt, nach einem Jahrhunderte das in gesicherten Vollzug setzt, was schon in den Urstatuten angestrebt wurde, soll nach Genehmigung der neuen Statuten, auch auf die Waisen der verstorbenen und gegenwärtigen Societätsmitglieder ausgedehnt werden, damit auch diese, deren Witwen durch die Fixirung der Pension auf eine bestimmte Summe vielleicht einen kleinen Eintrag in ihrem Gehalte erlitten (denn die Dividende nach den Statuten von 1807 würde eine Zeitlang grösser ausfallen) an den Segnungen des neuen Instituts Theil nehmen können; eines Instituts, welchem beizutreten ja kein Facultätsmitglied versäumen soll, dem das Wohl der Seinigen am Herzen liegt und dem es nur einigermassen möglich ist, sich die Mittel hiezu zu verschaffen!

Miscellen, Amtliches, Personalien.

Notizen.

Die Zöglinge der k. k. Josefs-Academie vom letzten Jahrgange des höheren Curses müssen bis 1. Mai adjustirt sein, um, wie wir bereits gemeldet, als provis. Oberärzte in den Feldspitälern und auf dem Kriegsschauplatze verwendet werden zu können; ebenso werden die vom letzten Jahrgange des niederen Curses zu gleicher Zeit als Unterärzte eingetheilt. — Sicherem Vernehmen nach sollen auf Veranlassung des h. Armee-Ober-Commandos, Civilärzte durch die ihnen vorgesetzten Behörden demnächst aufgefordert werden, sich um Uebernahme des ärztlichen Dienstes in den stabilen Militärspitälern auf Kriegsdauer, so wie auch um die Aufnahme in die feldärztliche Branche zu bewerben. Wenn wir gut unterrichtet sind, sollen für die erstgenannte Dienstleistung den Doctoren der Medicin und Chirurgie täglich 5 fl. Oe. W., den Wundärzten aber täglich 3 fl. Oe. W. Diäten bestimmt sein.

Professor Dr. Wedl ist vor wenigen Tagen von seiner wissenschaftlichen Reise aus Egypten zurückgekehrt.

Der Gesundheitszustand Wiens ist ein befriedigender; die allmählige Abnahme der Krankenzahl setzt sich fort und der Krankenstand dürfte bald wieder auf sein gewöhnliches Mass reducirt sein. Krankheiten der Athmungsorgane sind noch immer vorherrschend; sowohl Catarrhe als Pneumonien kommen häufig zur Beobachtung und auch Tuberculosen sind zahlreich und in üblen Formen vertreten. Die Krankheiten des Verdauungsapparates sind ganz in den Hintergrund gestellt. Typhen an Zahl gering, aber verhältnissmässig viele schwere Formen. Masern kommen noch oft zur Beobachtung und auch der Scharlach ist nicht völlig erloschen. — Im k. k. allgemeinen Krankenhause, wo der Krankenstand am 26. d. M. auf 2150 sank, zeigten sich in den letzten Tagen häufig acute Rheumen. Exantheme und Puerperalprocesse waren hier nur schwach vertreten. — In den beiden k. k. Garnisons-Spitälern ist, namentlich in Nr. I. der Krankenstand, wahrscheinlich in Folge der vielen Truppendurchmärsche, noch immer im Steigen. In genannten Spitale betrug der Zuwachs im Verlauf der Woche vom 20. bis 26. April 367, der Abgang (111 Genesene und 15 Verstorbene) 126, so dass nur durch Transferirung von 281 leichteren Krankheitsfällen in die Filiale wieder etwas Raum geschafft werden konnte. Blattern, Typhen und Augenkrankheiten zeigen hier nun geringe Schwankungen.

Auch die Todtenlisten weisen beruhigendere Zahlen aus als noch vor Kurzem. Vom 1.—15. April starben 926 Personen (510 M. und 416 W.), die tägliche Mortalität beträgt demnach 61.6, während sie in der letzten Hälfte des v. M. noch 66 erreicht hatte. Der Scharlach (mit 19 Verstorbenen) zeigt eine Abnahme von 10, Masern (mit 25 Verstorbenen) eine Zunahme von 8, Blattern (mit 9 Verstorbenen) eine Zunahme von 6 Todesfällen. — An Tuberculose starben 229 (um 14 weniger), an Pneumonie 46 (um 6 weniger) als in der letzten Hälfte des März. Am erfreulichsten gestaltete sich die Abnahme der Todesfälle beim Typhus (mit 65 Verstorbenen), welche 45 beträgt und zwar ist die Abnahme so entschieden, und gleichmässig fortschreitend (wir finden von 1.—7. April noch 43 und vom 8.—15. nur mehr 24 Todesfälle verzeichnet), dass diese Epidemie als bereits dem Erlöschen nahe bezeichnet werden kann.

Veränderungen in der k. k. feldärztlichen Branche.

Befördert wurden zu StAe. die RAe. I. Klasse Doctoren: Franz Weiner, vom Garnisonsspital in Pest, Anton Thiel, vom 26. Inf.-Rgt., Hironimus Schuster, vom 6. Grenz-Inf.-Rgt., Johann Konrad, vom 54. Inf.-Rgt und Leopold Malfatti de Rohrenbach ad Dezza vom 44. Inf.-Rgt.

Druck von Anton Schweiger in Wien.